

MROS

Meldestelle für Geldwäscherei

4. Jahresbericht



2001

MROS

4. Jahresbericht

Mai 2002

2001

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Meldestelle für Geldwäscherei
3003 Bern

Telefon: (++41) 031 323 40 40
Fax: (++41) 031 323 39 39
E-Mail: mros.info@bap.admin.ch

Internet: <http://www.bap.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Jahresstatistik der MROS	5
2.1. Allgemeine Feststellungen	5
2.2. Die Suche nach Terrorismusgeldern	6
2.3. Detailstatistik	9
2.3.1. Gesamtübersicht MROS 2001	9
2.3.2. Monatsstatistik des Meldungseingangs	10
2.3.3. Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	12
2.3.4. Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	14
2.3.5. Die Banken	16
2.3.6. Verdachtsbegründende Elemente	18
2.3.7. Deliktsarten der Vortat	20
2.3.8. Domizil des Vertragspartners	22
2.3.9. Nationalität des Vertragspartners	24
2.3.10. Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	26
2.3.11. Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	28
2.3.12. Betroffene Strafverfolgungsbehörden	30
2.3.13. Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIU)	32
3. Typologien	34
3.1 Der Berater verdient, der Kunde verliert	34
3.2 Der Kunde, der immer gewinnt	34
3.3 Ein zweifelhaftes Geschäft	35
3.4. Ein Kreiskirchenamt erwirbt eine Residenz in Südeuropa	35
3.5. Die Glücksfee von der Glückszeitschrift	36
3.6. Teurer Tee	36
3.7. Leasing einmal anders	36
3.8. Die Angst des Torwarts vor dem Elfmeter	37
3.9. Zu viel ist ungesund	37
3.10 Ein Geistlicher mit einem ungewöhnlichen Hobby	38
3.11 Von Geldüberweisungen und gefälschten Lieferbescheinigungen	38
3.12 Von Gemälden und Geldwäscherei	39
3.13 Ein Versicherungsagent bereitet sich auf die Pensionierung vor	39
3.14. Money Transmitter	40
3.15 Eine undurchsichtige Angelegenheit	41
4. Internationales	42
4.1. Memorandum of Understanding (MOU)	42
4.2. Egmont-Gruppe	42
4.3 FATF / GAFI	43
4.3.1 Die Schweiz und die FATF	43
4.3.2 Aufgaben der FATF XIII	43

5. Internet - Links	47
5.1. Schweiz	47
5.1.1. Meldestelle für Geldwäscherei	47
5.1.2. Aufsichtsbehörden	47
5.1.3. Weitere	47
5.2. International	47
5.2.1. Ausländische Meldestellen	47
5.2.2. Internationale Organisationen	47
5.3. Weitere Links	48

1. Einleitung

Das Jahr 2001 war für die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) in verschiedener Hinsicht ein Jahr der Herausforderungen. So musste sich die zur Sektion aufgewertete MROS in der neuen Organisationsstruktur im Bundesamt für Polizei (BAP) bewähren, dies mit einem neuen Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen-Team.

Die neue Struktur der Polizeidienste im BAP umfasst kein eigentliches Kompetenzzentrum Geldwäscherei. Sie baut vielmehr auf einem Dreisäulenprinzip auf, das aus folgenden Pfeilern besteht:

- MROS: Meldestelle für Geldwäscherei als Drehscheibe zwischen dem Finanzsektor und den Strafverfolgungsbehörden
- DAP: Dienst für Analyse und Prävention als strategisches Analysezentrum
- BKP: Bundeskriminalpolizei als gerichtspolizeiliches Ermittlungsorgan

Für das Jahr 2001 lässt sich grundsätzlich eine positive Bilanz ziehen. Die neuen Dienste haben sich positiv auf eine fruchtbare Zusammenarbeit eingestellt und erste Schritte zu einer guten Kooperation eingeleitet.

Die so genannte Effizienzvorlage (Einführung der Ermittlungskompetenz des Bundes in Fällen der Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität: Artikel 340^{bis} Strafgesetzbuch) wurde auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Somit wurden im Jahr 2001 noch keine eigenen Ermittlungen auf Bundesebene auf Grund des Artikels 340^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB) durchgeführt.

Innerhalb der speziell eingerichteten "Task Force USA" wurden hingegen im Rahmen bereits bestehender Bundeskompetenzen unter der Leitung der Bundesanwaltschaft die Ermittlungen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA vom 11. September 2001 geführt.

Neue personelle Besetzung der MROS

Nach dem Weggang des alten Teams auf Ende 2000 funktionierte die Meldestelle für Geldwäscherei im Jahr 2001 unter einer neuen Führung und mit einem neuen Mitarbeiterteam. In der Übergangszeit bis zur personellen Neubesetzung ergänzten Finanzermittlungsspezialisten des BAP die MROS. Demzufolge konnte den gesetzlichen Aufgaben stets termingerecht, kompetent und ordnungsgemäss nachgekommen werden. Im Juni 2001 war die personelle Besetzung der MROS abgeschlossen. Die sechs Personen der MROS bringen berufliche Erfahrung und Know-how aus den verschiedensten Branchen mit, wie dem Bankenbereich, der Anwalts- und Notariatspraxis, der Strafverfolgung, der Versicherungs- und Treuhandbranche und der polizeilichen Tätigkeit.

Die MROS erhielt im vergangenen Jahr seitens ihrer Partner und Partnerinnen ein positives Echo. Die Reaktionen zeigen, dass in das neue Team Vertrauen gesetzt wird. Die Zusammenarbeit mit dem Finanzsektor und der Strafverfolgung kann deshalb für das Jahr 2001 als gut und fruchtbar bezeichnet werden.

Trotz der erschwerten personellen Bedingungen konnte die MROS ihre internationalen Tätigkeiten fortführen. So war sie nicht nur in der Egmont-Gruppe aktiv, sondern engagierte sich auch als Delegations-Mitglied der Financial Action Task Force / Groupe d'Action financière sur le blanchiment de capitaux (FATF/GAFI). Die Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnerorganisationen, den Financial Intelligence Units (FIU), war intensiv und konstruktiv.

Ereignisse vom 11. September 2001

Die Terrorattacken auf das World Trade Center in New York und das Pentagon in Washington sowie der Absturz eines weiteren entführten Flugzeugs in Pennsylvania erschütterten am 11. September 2001 die Welt. Das Wissen um die internationale Bedeutung beziehungsweise die Tragweite und Tragik dieser terroristischen Anschläge motivierte die MROS, ihren Beitrag im Kampf gegen den Terrorismus zu leisten. In der Folge wurde der MROS eine beachtliche Anzahl von Verdachtsmeldungen eingereicht. Diese standen vorwiegend im Zusammenhang mit den von den amerikanischen Behörden publizierten Listen verdächtiger Personen und Organisationen, den Listen gemäss dem Anhang der Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber den Taliban und weiteren Verdachtsmomenten bezüglich der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Organisation. Die in diesem Kontext gemäss Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes (GWG) gemachten Verdachtsmeldungen bezogen sich auf Vermögenswerte, die mutmasslich der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Artikel 260^{ter} Ziff. 1 StGB). Gemäss juristischer Lehre sind Terrorismusorganisationen den kriminellen Organisationen gleichgestellt. Somit muss anlässlich der Sperrung vorerst nicht geprüft werden, ob es sich bei den einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegenden Vermögenswerte um illegale oder legale Gelder handelt.

Die Ereignisse vom 11. September 2001 führten dazu, dass der MROS von den Finanzintermediären nun auch Meldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Finanzierung terroristischer Aktivitäten übermittelt wurden. Dies sensibilisierte nicht nur die MROS, sondern auch den Finanzsektor für den Bereich der Terrorismusfinanzierung.

Judith Voney
Chefin Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Bern, im April 2002

2. Jahresstatistik der MROS

2.1. Allgemeine Feststellungen

Im Berichtsjahr 2001 verzeichnete die MROS einen markanten Anstieg der Meldungen von 34 Prozent (417 Meldungen im Jahr 2001 gegenüber 311 Meldungen im Jahr 2000). Dieser deutliche Anstieg der Verdachtsmeldungen ist einerseits auf eine grundsätzliche Erhöhung der Anzahl Meldungen zurückzuführen. Andererseits führten die Ermittlungen nach den Terrorismusanschlägen vom 11. September 2001 zu einer Zunahme der Meldungen. Allein 95 der 417 Meldungen standen im Zusammenhang mit diesen Ereignissen und der Suche nach mutmasslich der Finanzierung terroristischer Aktivitäten dienenden Geldern.

In Anbetracht dieser Situation werden unter der Rubrik "2.2. Suche nach Terrorismusgeldern" die Meldungen, die konkret im Zusammenhang mit den Ereignissen in den USA standen, separat ausgewiesen. In der Gesamtstatistik sind diese Zahlen jedoch integriert.

Auch die Anzahl der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Fälle nahm erheblich zu. 91 Prozent aller Verdachtsmeldungen wurden an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Alle 95 Meldungen im Zusammenhang mit den Ereignissen in den USA wurden an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet. Auch ohne die 95 terrorismusrelevanten Meldungen ergibt sich eine deutlich verbesserte Weiterleitungsquote (88,5 Prozent gegenüber 77 Prozent im Vorjahr).

Fehlten im Jahr 2000 spektakuläre Fälle, so sorgten im Berichtsjahr 2001 zwei Fälle für Schlagzeilen: Ein Fall im Zusammenhang mit der Bestechungsaffäre Lafayette und der Fall eines brasilianischen Senators, der unter dem Verdacht der Veruntreuung öffentlicher Gelder steht.

Während im Jahr 2000 nur rund 655 Millionen Franken von den Finanzintermediären in ihren Verdachtsmeldungen bei der MROS angezeigt wurden, belief sich die Totalsumme im Berichtsjahr 2001 auf rund 2'728 Millionen Franken. Damit wurde auch die Summe von 1'374 Millionen Franken aus dem Berichtsjahr 1999/2000 klar übertroffen. Diese massive Erhöhung erklärt sich aus fünf Einzelfällen, bei denen insgesamt rund zwei Milliarden Franken involviert waren.

2.2 Die Suche nach Terrorismusgeldern

Nur wenige Tage nach den schrecklichen Ereignissen des 11. Septembers 2001 begann weltweit eine intensive Suche nach den Finanzquellen und -strömen der für die Anschläge in den USA verantwortlich gemachten Terrororganisationen. Von amerikanischen Behörden wurden bald Listen mit Namen von verdächtigen Personen und Organisationen herausgegeben (die so genannten Bush-Listen), die teilweise vom Weltsicherheitsrat übernommen wurden. Die Schweiz nahm die Listen des Weltsicherheitsrates in die Taliban-Verordnung auf, die zur automatischen Blockierung aller Gelder führt, die Personen auf diesen Listen zuzuordnen sind. Die Finanzintermediäre in der Schweiz reagierten unverzüglich und prüften ihre Kundenbeziehungen nach auf Listen genannten Personen. Dies war und bleibt ein schwieriges Unterfangen, da zu vielen Personen auf diesen Listen eindeutige Identifikationsmerkmale fehlen.

Von September bis Dezember 2001 gingen bei der MROS insgesamt 95 Meldungen von Finanzintermediären ein, die eine in den Listen erwähnte Person betreffen könnten. In zahlreichen Fällen konnte die schweizerische Bundesanwaltschaft, an die alle Meldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung weitergeleitet wurden, in Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei und den amerikanischen Behörden den Verdacht entkräften. In einigen Fällen blieben die involvierten Gelder blockiert, die Untersuchungen laufen noch.

Nachfolgend werden die 95 Meldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung kurz gesondert aufgelistet.

a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	<i>Anzahl Meldungen</i>	
ZH	13	14%
BE	33	35%
GE	43	45%
TI	2	2%
SG	4	4%
<i>Total</i>	<i>95</i>	<i>100%</i>

b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	<i>Anzahl Meldungen</i>	
Bank	32	34%
Zahlungsverkehr	33	35%
Vermögensverwalter	24	25%
Versicherung	1	1%
Geldwechsel	1	1%
Kreditkarten	4	4%
<i>Total</i>	<i>95</i>	<i>100%</i>

c) Kategorie der meldenden Bank

Auslandbank	18	57%
Grossbank	6	19%
Regionalbank	3	9%
Kantonalbank	2	6%
Privatbank	3	9%
<i>Total</i>	<i>32</i>	<i>100%</i>

d) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (WB)

<i>Land</i>	<i>Nationalität WB</i>	<i>Domizil WB</i>
Saudi-Arabien	35	34
Schweiz	33	41
Italien	5	3
Liechtenstein	3	3
Afghanistan	3	0
Frankreich	2	0
Aegypten	2	2
Deutschland	0	2
USA	1	1
Grossbritannien	1	1
Türkei	1	1
Bosnien-Herzegowina	1	1
Bangladesh	1	1
Bahamas	1	0
Pakistan	1	0
Somalia	1	0
Syrien	1	1
Vereinigte Arabische Emirate	1	1
Bahrein	1	1
fehlende Identifikation	1	1
Niederlande	0	1
Brasilien	0	0
Albanien	0	0
Malaysia	0	0
Kongo	0	0
<i>Total</i>	<i>95</i>	<i>95</i>

e) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

<i>Land</i>	<i>Nationalität VP</i>	<i>Domizil VP</i>
Schweiz	33	41
Saudi-Arabien	21	20
Liechtenstein	6	6
Italien	5	3
Grossbritannien	5	5
Cayman Islands	4	4
Afghanistan	3	0
Bahamas	2	2
Deutschland	0	2
Frankreich	2	0
Bosnien-Herzegowina	2	2
USA	1	1
Niederlande	0	1
Türkei	1	1
Brasilien	1	1
Albanien	1	1
Aegypten	1	1
Malaysia	1	1
Bangladesh	1	0
Pakistan	1	0
Somalia	1	0
Vereinigte Arabische Emirate	1	1
fehlende Identifikation	1	0
Kongo	0	1
Bahrein	1	1
<i>Total</i>	<i>95</i>	<i>95</i>

2.3. Detailstatistik

2.3.1. Gesamtübersicht MROS 2001

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2001-31.12.2001)

Anzahl Meldungen	2001			2000	
	Absolut	Relativ	+ / -	Absolut	Relativ
Total eingegangen	417	100.0%	34%	311	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	380	91.0%	18%	240	77.0%
nicht weitergeleitet	35	8.5%		71	23.0%
pendent	2	0.5%		0	0.0%
Art des Finanzintermediärs					
Banken	255	61.2%		234	75.2%
Zahlungsverkehr	55	13.2%		33	10.6%
Treuhänder	33	7.9%		17	5.5%
Anlageberater	5	1.2%		12	3.9%
Vermögensverwalter	33	7.9%			
Versicherungen	6	1.4%		2	0.6%
Rechtsanwälte	9	2.2%		7	2.3%
Geldwechsel	2	0.5%		1	0.3%
Andere	4	1.0%		1	0.3%
Kreditkarten	7	1.7%		2	0.6%
Effekthändler	0	0.0%		0	0.0%
Casinos	8	1.9%		2	0.6%
Involvierte Beträge in CHF					
(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)					
Gesamtsumme	2'728'182'377	100%	316%	655'654'826	100%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	2'700'428'687	99%	338%	615'965'442	93%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	27'753'690	1%		39'689'385	7%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	6'542'404			2'108'215	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	7'106'391			2'566'523	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	792'963			559'005	

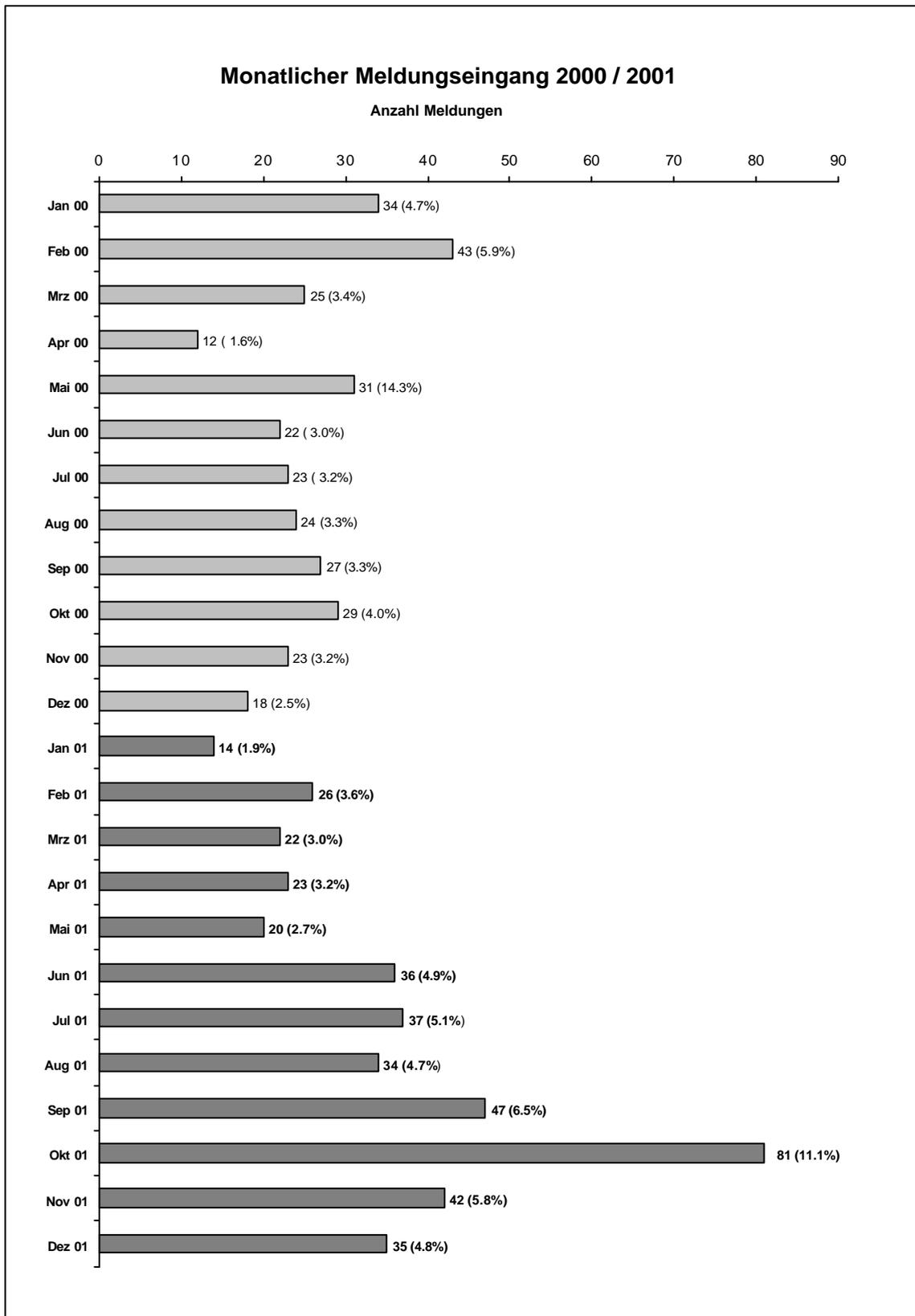
2.3.2. Monatsstatistik des Meldungseingangs

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die monatliche Verteilung der eingegangenen Meldungen der Jahre 2000 und 2001.

Analyse der Grafik

Im Berichtsjahr 2001 gingen insgesamt 417 Meldungen ein. Dies entspricht gegenüber dem Berichtsjahr 2000 einer Zunahme von 34 Prozent. Ein Drittel der Meldungen ging in der ersten Jahreshälfte ein, zwei Drittel entfielen auf die zweite Jahreshälfte. Die durch die tragischen Ereignisse des 11. September 2001 ausgelöste intensive Suche nach Geldern terroristischer Organisationen führte zu einem rapiden Anstieg des Meldungseingangs gegen Ende des Jahres. Von den in den Monaten September bis Dezember 2001 erfolgten Meldungen fallen 95 (51,6 Prozent) unter die Rubrik "Terrorismus". Die Finanzintermediäre haben sehr rasch auf die von diversen Stellen ausgegebenen Listen reagiert. Der Monatsdurchschnitt des Meldungseingangs beträgt inklusive der Meldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung 34,8 und ohne diese 26,8 Meldungen (2000: 25,9).



2.3.3. Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die MROS erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik unter Punkt 2.3.12. "Betroffene Strafverfolgungsbehörden", in der ersichtlich ist, an welche Strafverfolgungsbehörde Meldungen weitergeleitet wurden.

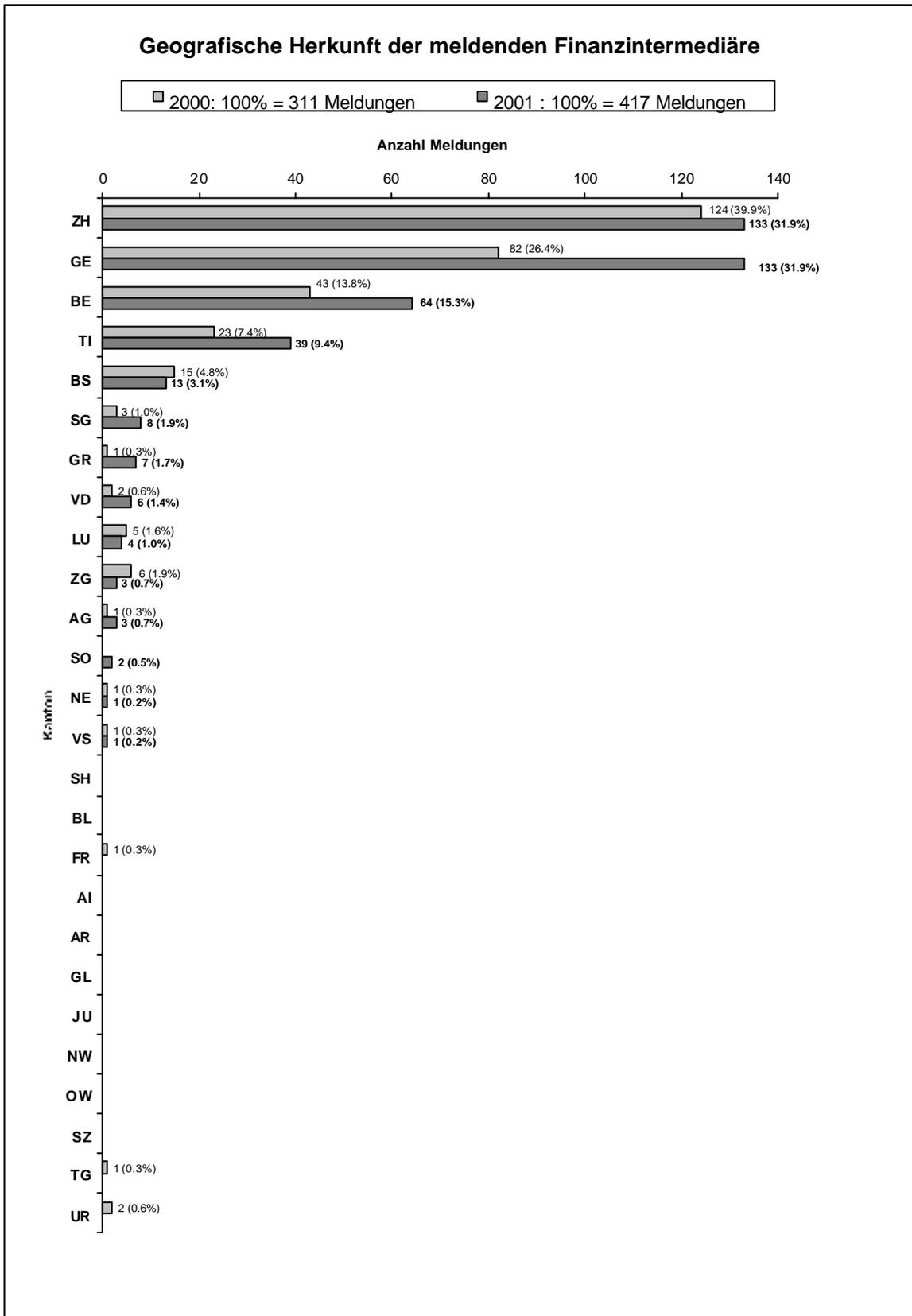
Analyse der Grafik

Wie in den Jahren 1999 und 2000 wurden auch im Berichtsjahr 2001 wiederum rund 92 Prozent der Meldungen von Finanzintermediären aus den Kantonen Zürich, Genf, Bern, Tessin und Basel-Stadt an die MROS erstattet. Gegenüber dem Vorjahr verzeichneten der Kanton Genf einen Meldungsanstieg von 5,5 Prozent, der Kanton Tessin 2 Prozent und der Kanton Bern 1,5 Prozent. Demgegenüber ist beim Kanton Zürich ein Rückgang von 8 Prozent zu verzeichnen. Der Anstieg des Meldungseingangs aus dem Kanton Genf steht in direktem Zusammenhang mit der Zunahme der Meldungen von Privatbanken.

Erneut sind auch im Berichtsjahr 2001 keine Meldungen von Finanzintermediären, welche in den Kantonen Glarus, Uri, Ob- und Nidwalden sowie in beiden Appenzell domiziliert sind, eingegangen.

Legende

AG	Aargau	GE	Genf	OW	Obwalden	UR	Uri
AI	Appenzell Innerrhoden	GL	Glarus	SG	St. Gallen	VD	Waadt
AR	Appenzell Ausserrhoden	GR	Graubünden	SH	Schaffhausen	VS	Wallis
BE	Bern	JU	Jura	SO	Solothurn	ZG	Zug
BL	Basel-Landschaft	LU	Luzern	SZ	Schwyz	ZH	Zürich
BS	Basel-Stadt	NE	Neuenburg	TG	Thurgau		
FR	Freiburg	NW	Nidwalden	TI	Tessin		



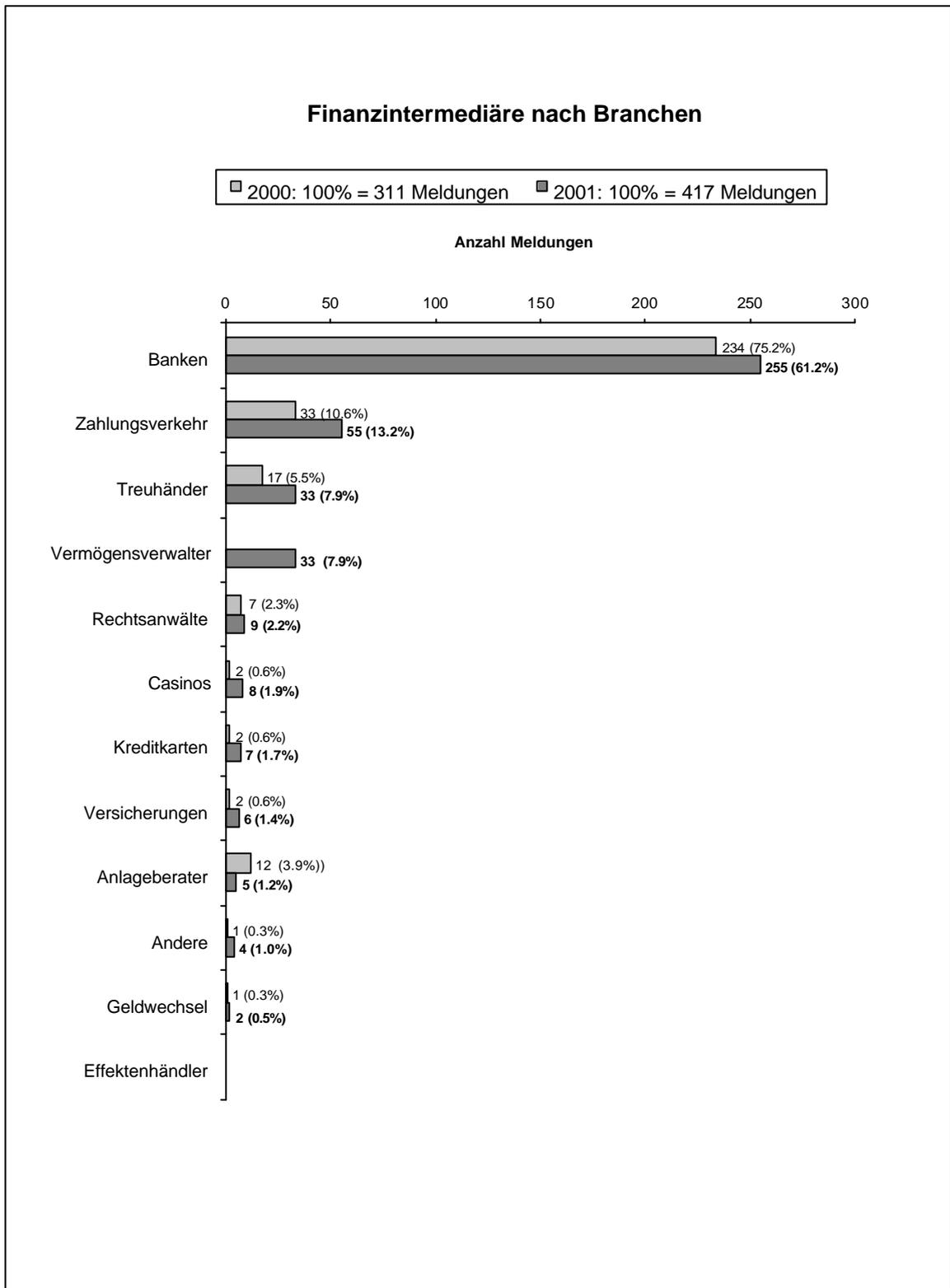
2.3.4. Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, von welchen Finanzintermediären (Branche) wie viele Meldungen gemacht wurden.

Analyse der Grafik

Obwohl es wiederum die Banken waren, von denen die meisten Meldungen eingereicht wurden (2001: 61,2 Prozent; 2000: 75,2 Prozent), setzte sich die bereits im Vorjahr festgestellte Tendenz des vermehrten Meldungseinganges aus dem Nichtbanken-Sektor erfreulicherweise fort. Besonders markant ist die Zunahme im Sektor Treuhänder und Anlageberater/Vermögensverwalter mit einem Anstieg von 5,2 Prozent. Gegenüber den Vorjahren wurde der Bereich Anlageberater neu unterteilt in reine Anlageberater und Vermögensverwalter. Der Meldungszugang von Rechtsanwälten/Notaren und Versicherungen ist leicht ansteigend (2001: 3,6 Prozent; 2000: 2,9 Prozent).



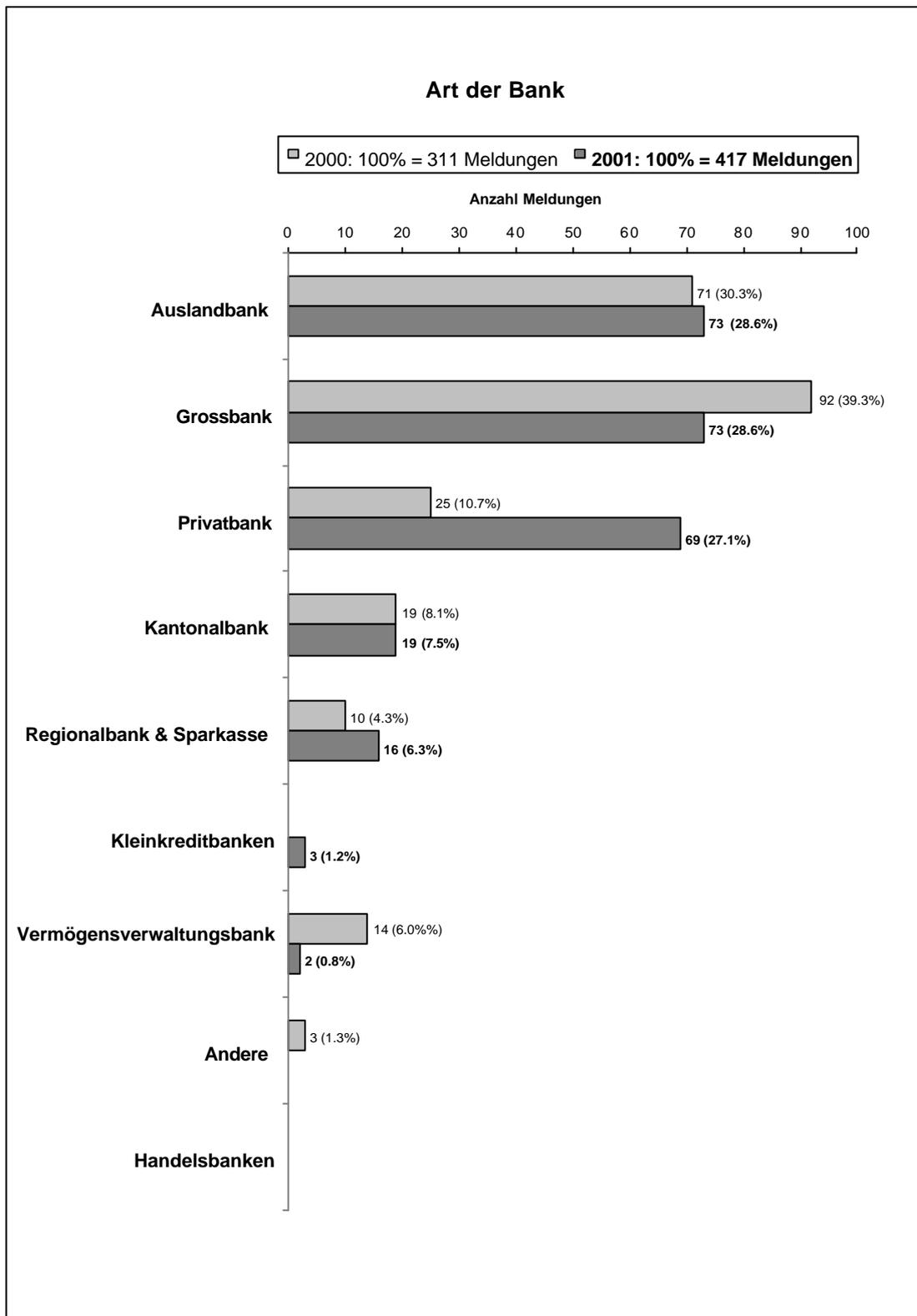
2.3.5. Die Banken

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, von welcher Art Bank wie viele Meldungen gemacht wurden.

Analyse der Grafik

27,1 Prozent der Bankmeldungen erfolgten im Berichtsjahr 2001 von Privatbanken. Dies entspricht einer Zunahme von 16,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr, was den sich bereits im letzten Jahr abzeichnenden Trend (+ 7,6 Prozent) bestätigt. Immer noch gehen die meisten Meldungen (57,2 Prozent) von Gross- und Auslandbanken ein. Bei den Grossbanken ist die Abnahme von 10,7 Prozent markant. Besonders bei den Privatbanken fällt auf, dass hier in den meisten Fällen die Meldung bei der MROS eingeht, wenn der Name des Kunden des Finanzintermediärs im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten in der Presse erwähnt wurde.



2.3.6. Verdachtsbegründende Elemente

Aufbau der Grafik

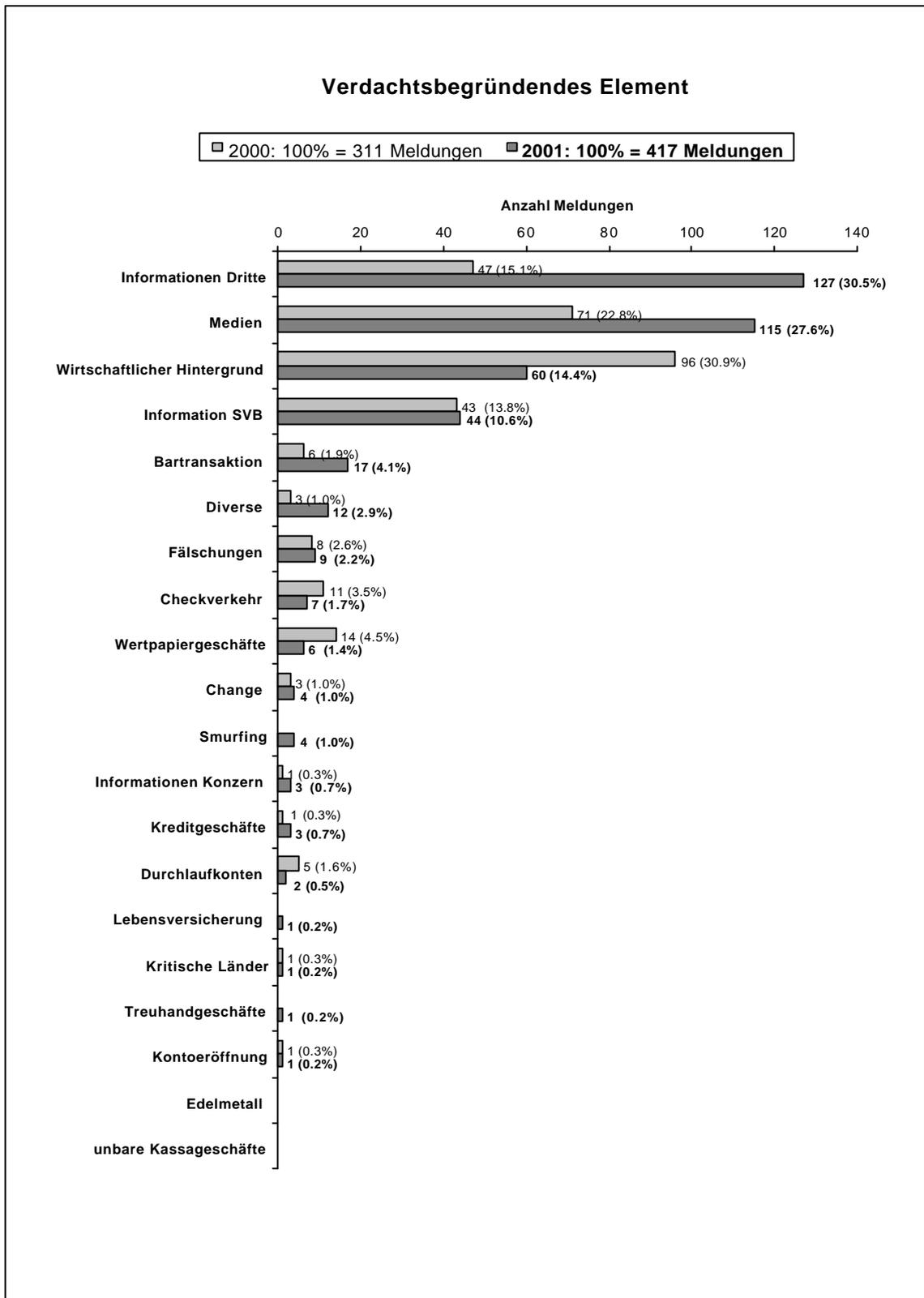
Diese Grafik zeigt, welches Element eine Meldung des Finanzintermediärs auslöste.

Analyse der Grafik

Die gestützt auf die verschiedenen Bush- und Taliban-Listen sowie diverse Publikationen in der Presse eingegangenen Meldungen betreffend ein Verdacht auf Terrorismusfinanzierung wurden unter der Rubrik "Informationen Dritter " (85) resp. "Medien" (10) erfasst. Auch der Fall Lafayette erscheint mit 20 Einzelmeldungen unter der Rubrik "Medien". Dies führt dazu, dass statistisch betrachtet das Kriterium "wirtschaftlicher Hintergrund" nicht wie im Vorjahr an erster Stelle liegt. Trotzdem bestätigt sich die im letzten Jahr beobachtete Tendenz, dass eine kritische Analyse des Geschäftsganges die Finanzintermediäre zu Meldungen veranlasst. Auch wenn Medienberichte (die teilweise nur in ausländischen Presseorganen erscheinen) oft Auslöser der Meldung sind, zeigt dies, dass die Finanzintermediäre ihre Klienten aufmerksam beobachten und umfassende Recherchen durchführen.

Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.
Information SVB	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Checkverkehr	Grosser Checkverkehr, Bareinlösung von Checks.
Informationen Dritte	Finanzintermediäre werden über Drittquellen über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Fälschungen	Falschgeld oder falsche Urkunden werden der Bank eingereicht, um einen Vermögensvorteil zu erlangen.
Bartransaktion	Kassageschäfte (ohne Change).
Change	Auffällige Geldwechseltransaktionen.
Information Konzern	Innerhalb eines Konzerns werden Informationen über problematische Vertragspartner mitgeteilt.
Kreditgeschäft	Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Krediten oder Leasinggeschäften.
Durchlaufkonten	Gutschrift und rasche Abdisponierung von Vermögenswerten auf Konti.
Lebensversicherung	Abschluss einer Lebensversicherungspolice mit unklarem Hintergrund.
Kritische Länder	Die Finanzintermediäre beurteilen die Nationalität oder das Domizil ihrer Vertragspartner als problematisch.
Edelmetall	Transaktionen mit Edelmetallen und -steinen.
Smurfing	Planmässiges und mehrfaches Einzahlen oder Wechseln von Geldmengen unterhalb der Identifikationsgrenze.



2.3.7. Deliktsarten der Vortat

Aufbau der Grafik

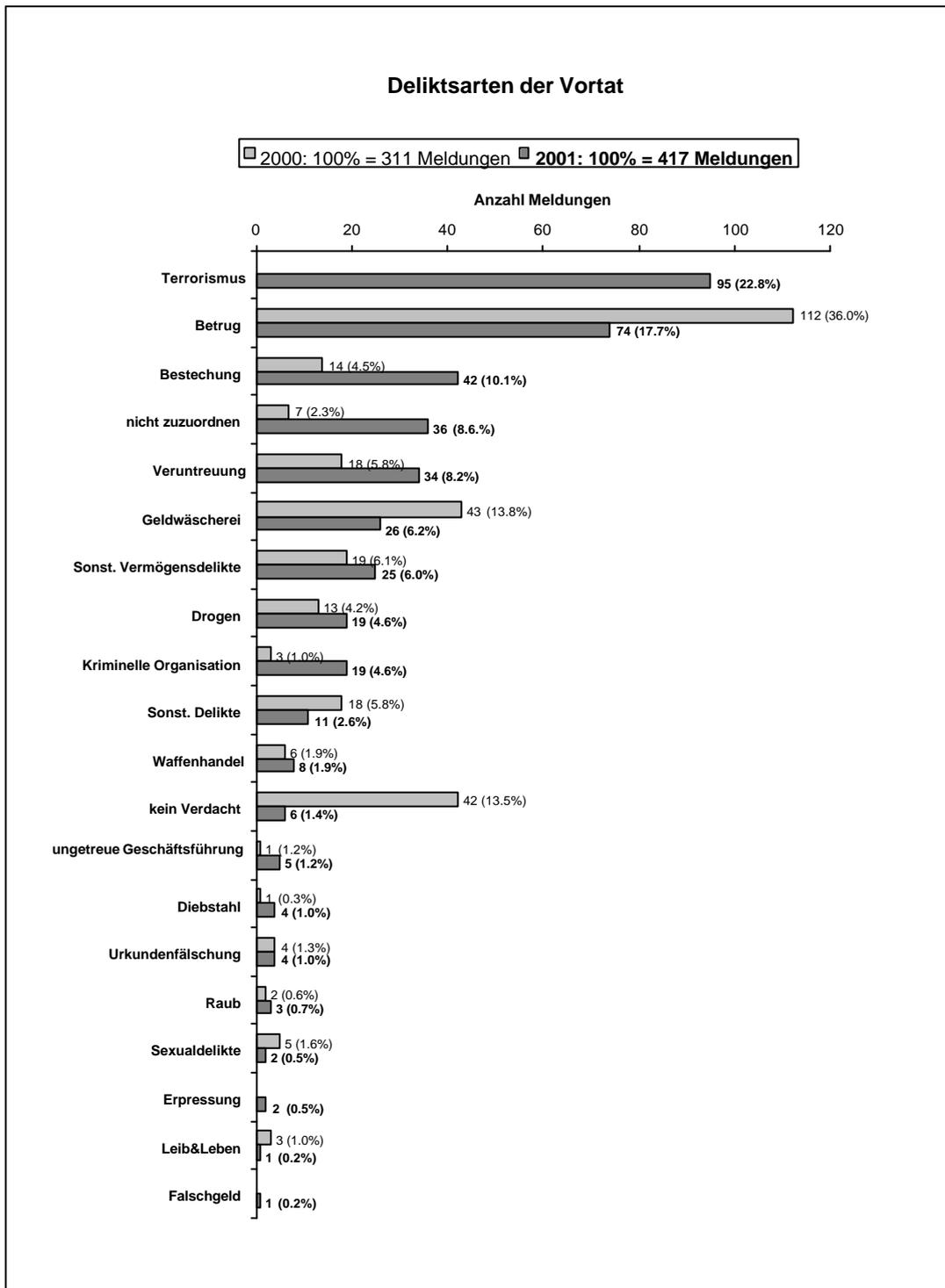
Diese Grafik zeigt, welche kriminelle Vortat zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Meldung vermutet wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Klassifikation gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre und der MROS alleine erfolgt. Wird eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet und eröffnet diese ein Verfahren, wird erst im Rahmen des Verfahrens die effektive Vortat verbindlich festgestellt.

Analyse der Grafik

Die 95 Meldungen im Zusammenhang mit den Ereignissen des 11. September 2001, die 22,8 Prozent der Gesamtmeldungszahl für das Jahr 2001 ausmachen, werden in der neuen Kategorie "Terrorismus" erfasst.

Wie schon im Vorjahr hat sich auch im Berichtsjahr 2001 die Zahl der Bestechungsfälle verdoppelt. Ebenfalls zugenommen haben die Meldungen, bei denen kriminelle Organisationen involviert sind. Abgenommen haben hingegen die im Zusammenhang mit Betrug stehenden Meldungen. Zurückgegangen ist auch der Anteil der Fälle, bei denen der Meldung kein konkreter oder ein nicht eindeutig zuzuordnender Verdacht zu Grunde lag (2000: 15,8 Prozent; 2001: 10 Prozent). Die Kategorie "nicht zuzuordnen" umfasst Fälle, bei denen verschiedene Vortaten vermutet werden. In der Rubrik "kein Verdacht" finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein inkriminierter Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.



2.3.8. Domizil des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

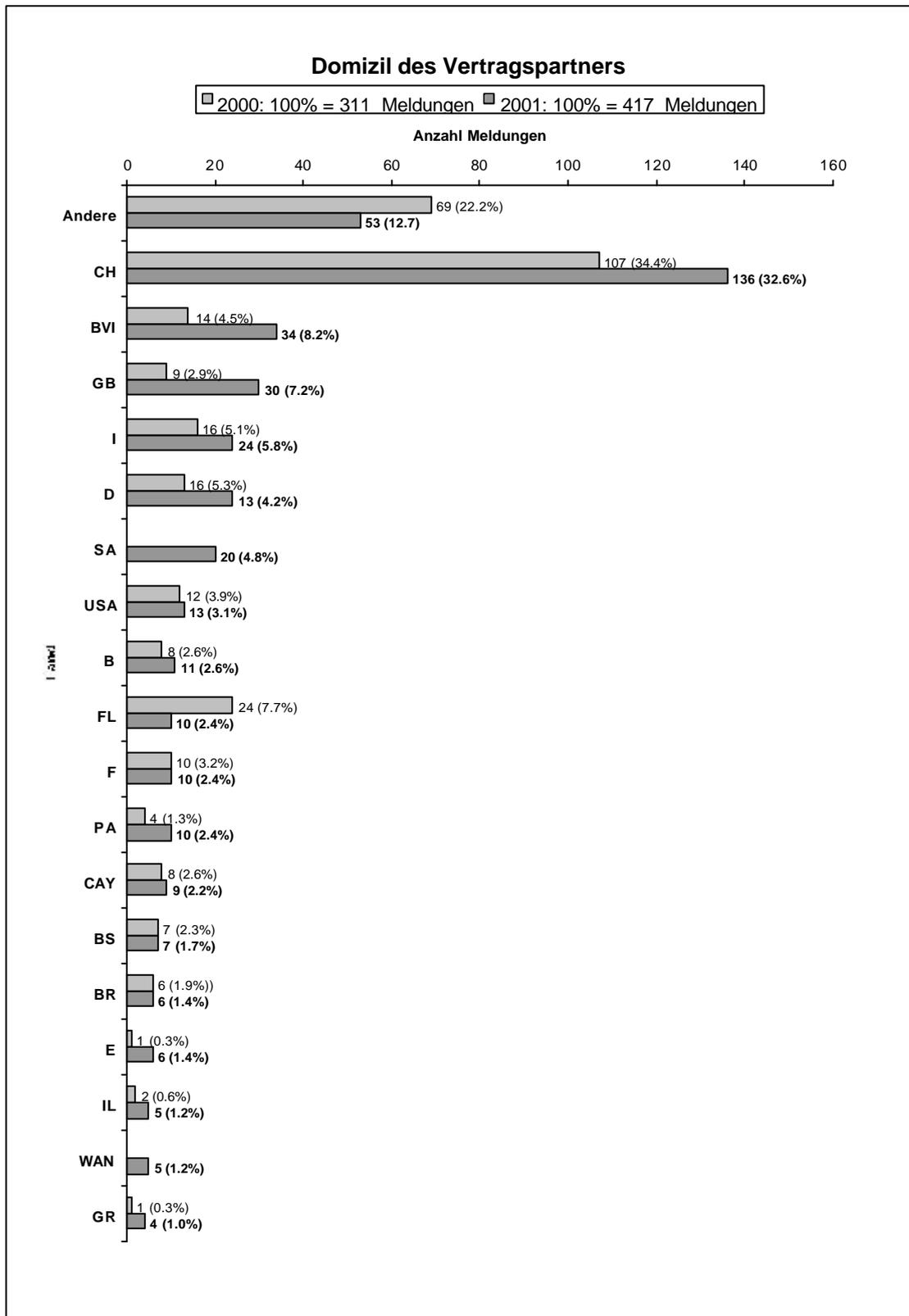
Diese Grafik zeigt, wo der Vertragspartner des Finanzintermediärs domiziliert ist (juristische Personen) oder wohnt (natürliche Personen).

Analyse der Grafik

Im Berichtsjahr 2001 waren 58,6 Prozent (2000: 61,7 Prozent) der Vertragspartner in zentraleuropäischen Ländern domiziliert, grösstenteils in der Schweiz selbst (32,6 Prozent; 2000: 34,4 Prozent). Mehr Vertragspartner haben ihr Domizil auf den als Offshore-Finanzplätze bekannten British Virgin Islands, Cayman Islands und Panama (2001: 12,8 Prozent; 2000: 8,4 Prozent). Markant abgenommen hat der Anteil der in Liechtenstein domizilierten Vertragspartner (2001: 2,4 Prozent; 2000: 7,7 Prozent). Im Zusammenhang mit der vermuteten Finanzierung von Terrororganisationen erstmals aufgetreten sind Vertragspartner aus Saudi-Arabien (4,8 Prozent).

Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht
B	Belgien
BR	Brasilien
BS	Bahamas
BVI	British Virgin Islands
CAY	Cayman Islands
CH	Schweiz
D	Deutschland
E	Spanien
F	Frankreich
FL	Liechtenstein
GB	Grossbritannien
GR	Griechenland
I	Italien
IL	Israel
PA	Panama
SA	Saudi-Arabien
USA	USA
WAN	Nigeria



2.3.9. Nationalität des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

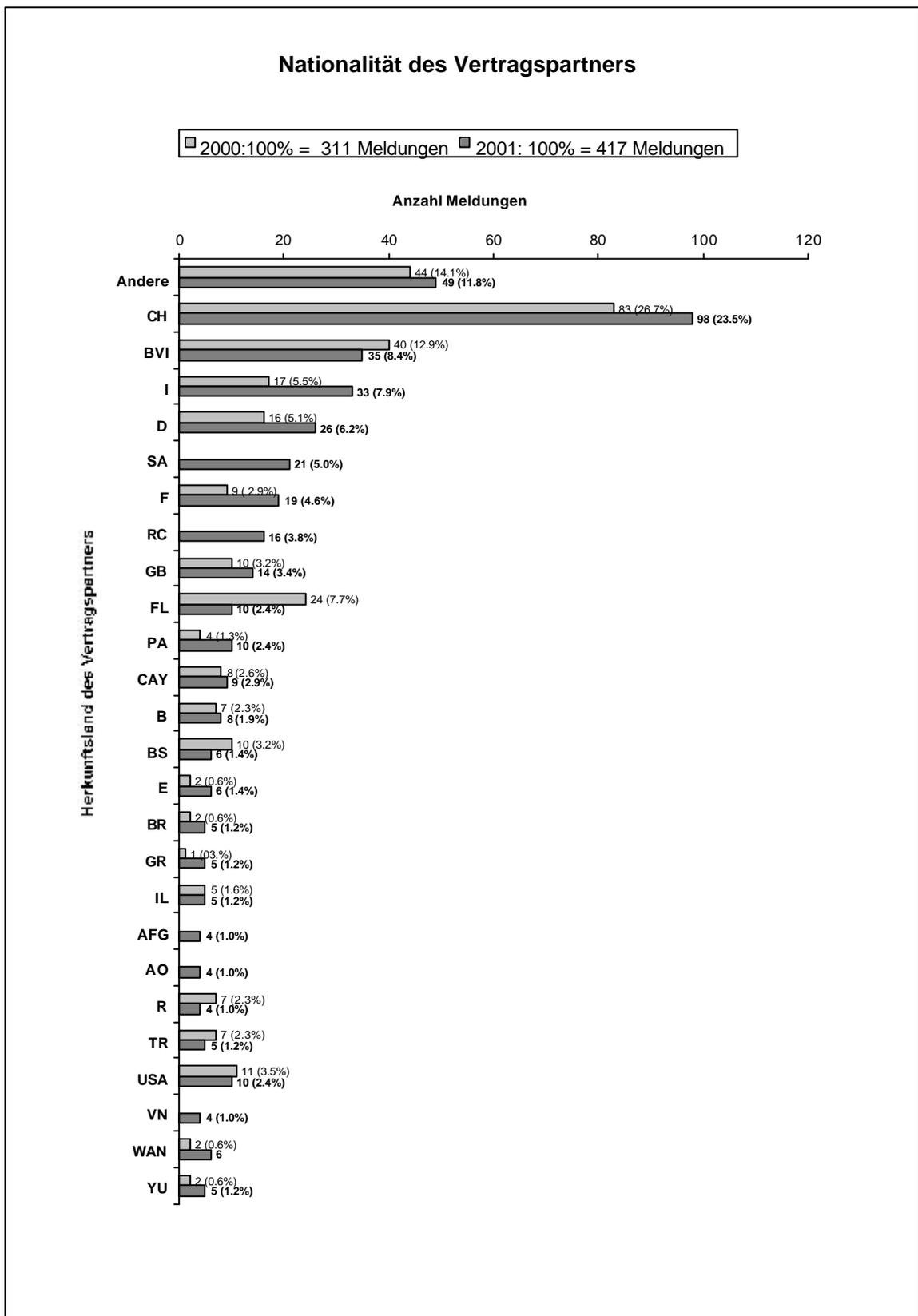
Diese Grafik zeigt, welche Nationalität (bei natürlichen Personen) der Vertragspartner des Finanzintermediärs hat. Bei juristischen Personen sind Domizil und Nationalität identisch.

Analyse der Grafik

Wiederum sind es Vertragspartner mit schweizerischem Pass oder Sitz in der Schweiz, die mit einem leichten Rückgang die Liste anführen (2001: 23,5 Prozent; 2000: 26,7 Prozent). Im Zusammenhang mit den Terrorismusmeldungen erscheinen erstmals Vertragspartner saudi-arabischer Nationalität und durch den Fall "Lafayette" erstmals auch Taiwan in der Nationalitätenliste.

Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht
AFG	Afghanistan
AO	Angola
B	Belgien
BR	Brasilien
BS	Bahamas
BVI	British Virgin Islands
CAY	Cayman Islands
CH	Schweiz
D	Deutschland
E	Spanien
F	Frankreich
FL	Liechtenstein
GB	Grossbritannien
GR	Griechenland
I	Italien
IL	Israel
PA	Panama
R	Russland
RC	Taiwan
SA	Saudi-Arabien
TR	Türkei
USA	USA
VN	Vietnam
WAN	Nigeria
YU	Jugoslawien



2.3.10. Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

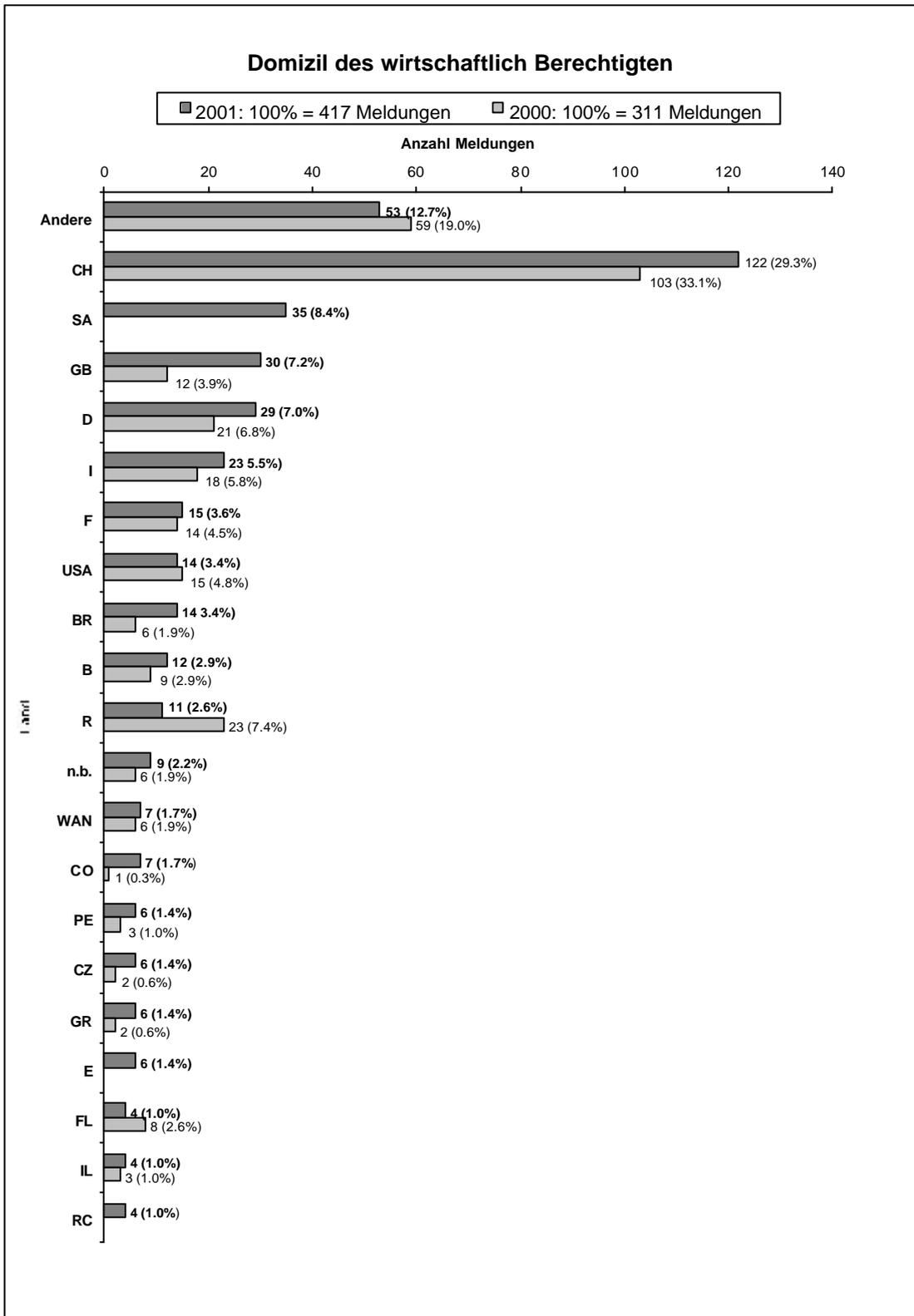
Diese Grafik zeigt, wo jene Person wohnt oder domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert wurde.

Analyse der Grafik

Gleich wie bei den Vertragspartnern (2.3.8.) sind auch bei den wirtschaftlich berechtigten Personen 60,7 Prozent in europäischen Ländern domiziliert (2000: 60,8 Prozent), wovon 29,3 Prozent in der Schweiz (2000: 33,1 Prozent). Wiederum rückläufig ist die Zahl für Russland (2001: 2,6 Prozent; 2000: 7,4 Prozent).

Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht
n.b	fehlende Identifikation
B	Belgien
BR	Brasilien
CH	Schweiz
CO	Kolumbien
CZ	Tschechien
D	Deutschland
E	Spanien
F	Frankreich
FL	Liechtenstein
GB	Grossbritannien
GR	Griechenland
I	Italien
IL	Israel
PE	Peru
R	Russland
RC	Taiwan
SA	Saudi-Arabien
USA	USA
WAN	Nigeria



2.3.11. Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

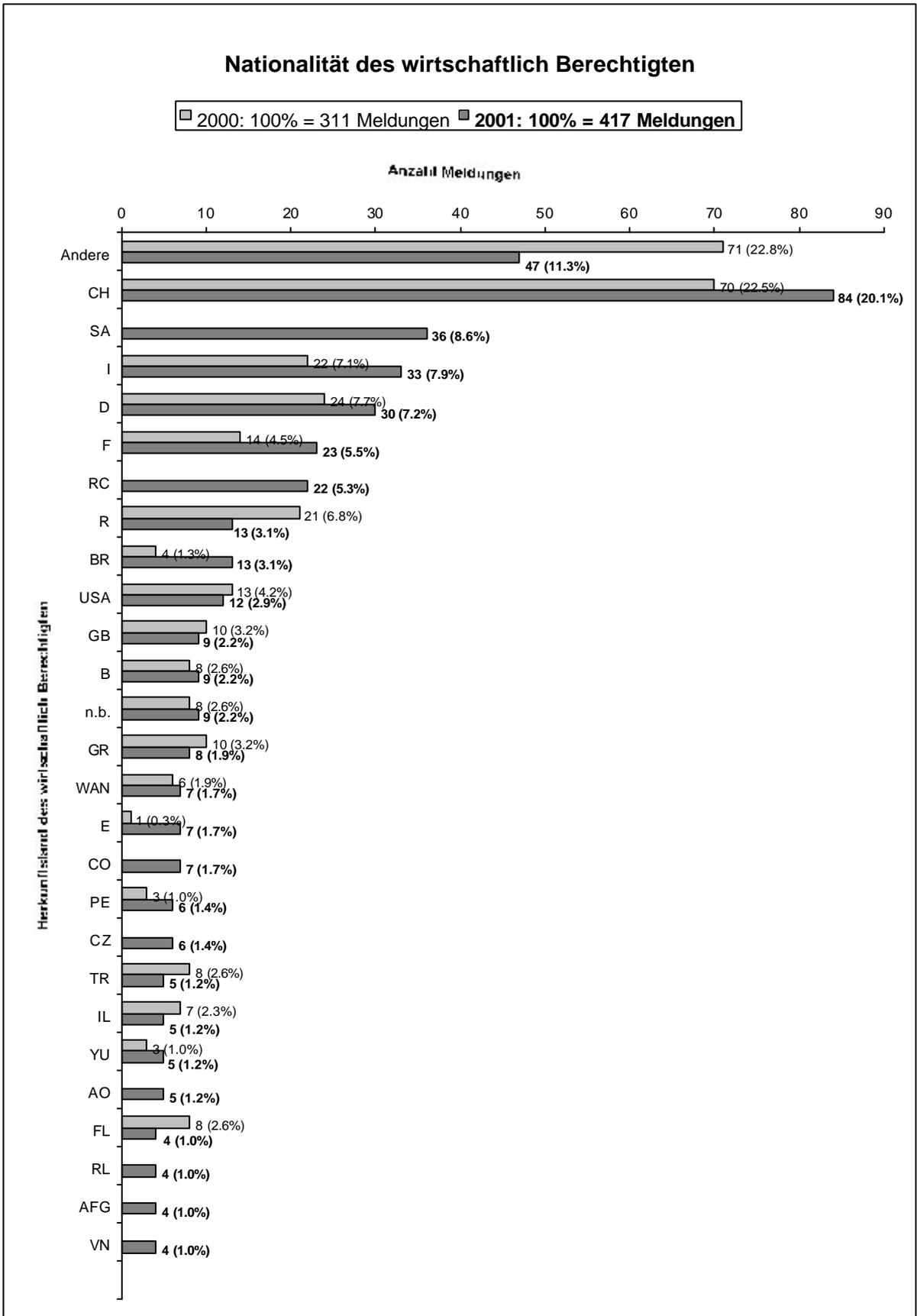
Diese Grafik zeigt, welche Nationalitäten jene Personen besitzen, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert wurden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Domicil. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalität aufdecken können.

Analyse der Grafik

Auch bezüglich der Nationalität dominieren wirtschaftlich Berechtigte mit europäischer Herkunft (2001: 53,5 Prozent; 2000: 57,3 Prozent). Neu treten im Zusammenhang mit den Terrorismusmeldungen wirtschaftlich Berechtigte aus Saudi-Arabien, Afghanistan und dem Libanon auf.

Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht
n.b.	fehlende Identifikation
AFG	Afghanistan
AO	Angola
B	Belgien
BR	Brasilien
CH	Schweiz
CO	Kolumbien
CZ	Tschechien
D	Deutschland
E	Spanien
F	Frankreich
FL	Liechtenstein
GB	Grossbritannien
GR	Griechenland
I	Italien
IL	Israel
PE	Peru
R	Russland
RC	Taiwan
RL	Libanon
SA	Saudi-Arabien
TR	Türkei
USA	USA
VN	Vietnam
WAN	Nigeria
YU	Jugoslawien



2.3.12. Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Grafik

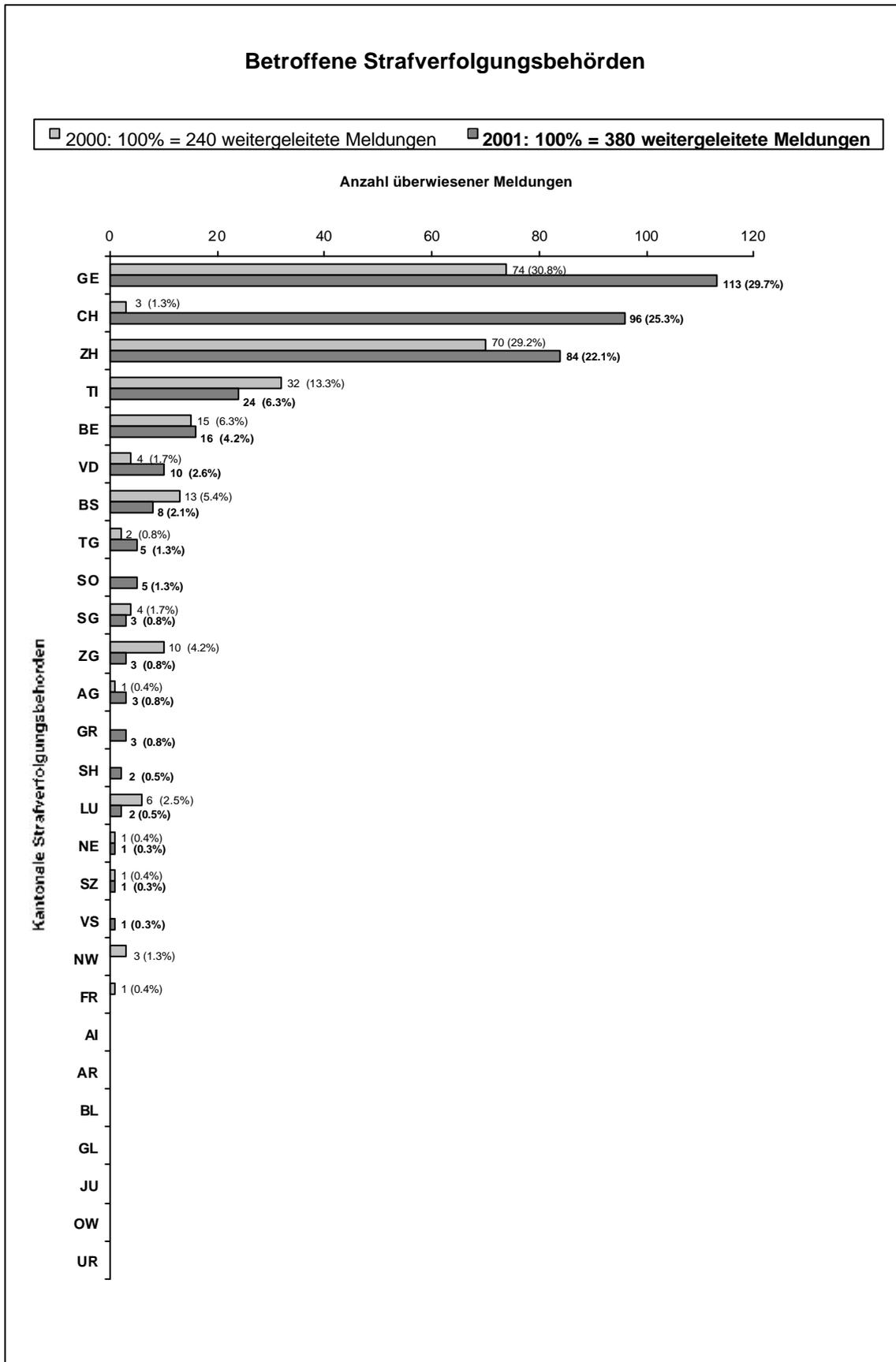
Diese Grafik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörde die MROS Meldungen gemäss dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht weitergeleitet hat. Die kantonale Zuständigkeit wird durch den Hauptort der Geldwäschereihandlung - zum Beispiel jenen Ort, an dem das Bankkonto geführt wird - bestimmt.

Analyse der Grafik

Die im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 11. September 2001 stehenden 95 Meldungen (sowie eine Meldung betreffend Falschgeld) wurden an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet (25,3 Prozent aller weitergeleiteten Fälle gegenüber 1,3 Prozent im Jahr 2000). Bei den anderen Fällen ist im Kanton Tessin (2001: 6,3 Prozent; 2000: 13,3 Prozent) sowie im Kanton Basel-Stadt (2001: 2,1 Prozent, 2000: 5,4 Prozent) ein deutlicher Rückgang feststellbar.

Legende

AG	Aargau	FR	Freiburg	NW	Nidwalden	TI	Tessin
AI	Appenzell Innerrhoden	GE	Genf	OW	Obwalden	UR	Uri
AR	Appenzell Ausserrhoden	GL	Glarus	SG	St. Gallen	VD	Waadt
BE	Bern	GR	Graubünden	SH	Schaffhausen	VS	Wallis
BL	Basel-Landschaft	JU	Jura	SO	Solothurn	ZG	Zug
BS	Basel-Stadt	LU	Luzern	SZ	Schwyz	ZH	Zürich
CH	Schweiz. Eidgenossenschaft	NE	Neuenburg	TG	Thurgau		



2.3.13. Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIU)

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche FIUs anderer Länder Informationen über wie viele Personen bei der MROS nachfragten.

Analyse der Grafik

FIUs sind der MROS gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Artikel 32 GWG, Artikel 10 der Verordnung).

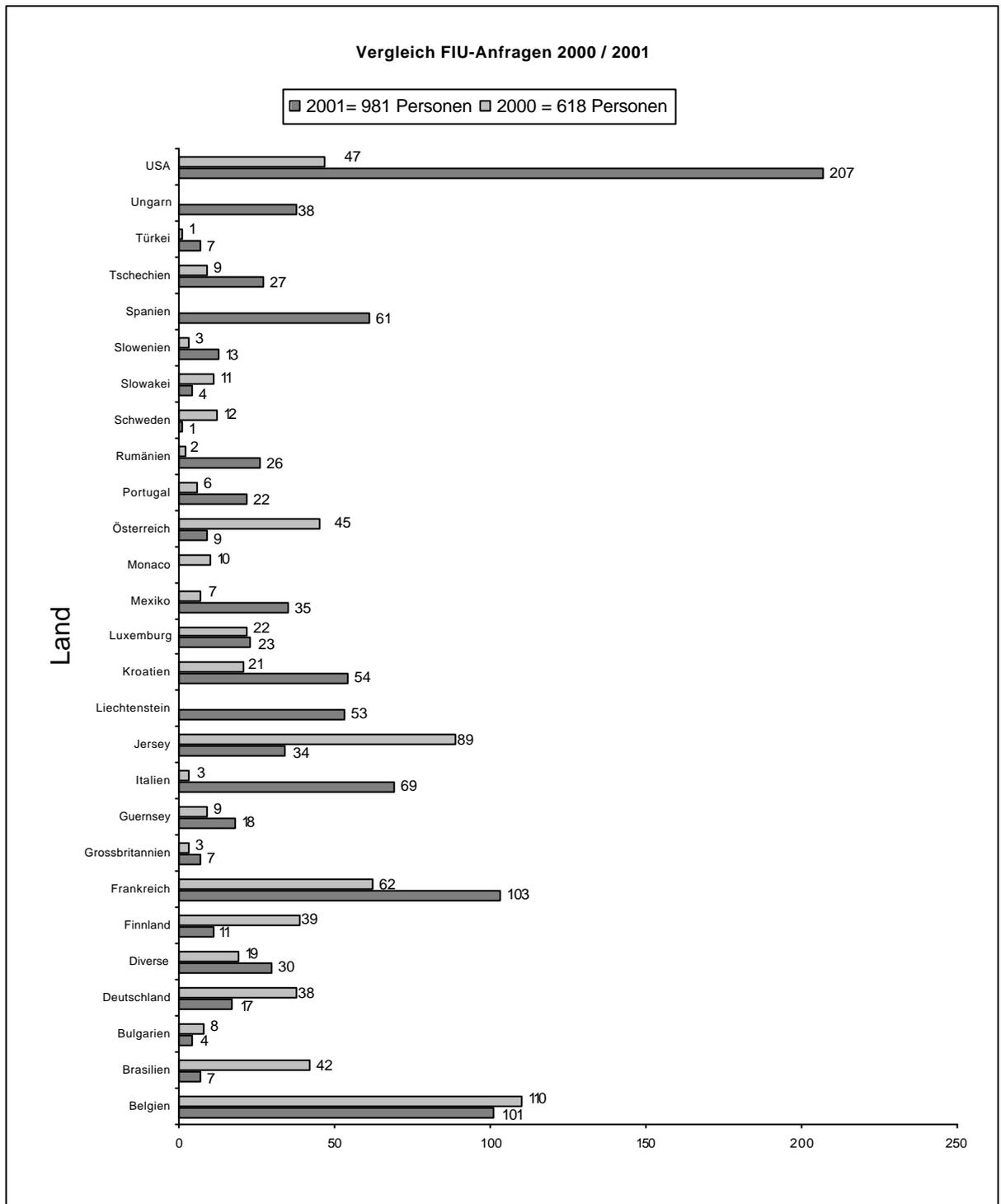
Erhält die MROS eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die Personen in den Datenbanken überprüft und in die eigene Datenbank GEWA aufgenommen. Tauchen sie später in Meldungen von Schweizer Finanzintermediären auf, liefert die Abfrage in GEWA den Hinweis auf ihr allfällig deliktisches Verhalten im Ausland.

Dass im Berichtsjahr die meisten Anfragen aus den USA stammen, ist auf die Ereignisse des 11. Septembers 2001 zurückzuführen.

In der Rubrik "Diverse" sind Länder enthalten, die nur eine geringe Anzahl Personen nachgefragt haben, namentlich Bahamas, Chile, El Salvador, Estland, Gibraltar, Griechenland, Indien, Norwegen und Zypern.

Die Anzahl der FIU-Anfragen hat im Jahr 2001 im Vergleich zum Vorjahr um 58 Prozent zugenommen. Die stetige Zunahme der FIU-Anfragen verdeutlicht die intensive internationale Zusammenarbeit.

Durchschnittlich hat die MROS im Jahr 2001 von den aufgeführten Ländern je 36 Personenanfragen erhalten. Die MROS hat in ähnlichem Umfang Personenanfragen ans Ausland gerichtet.



3. Typologien

3.1 *Der Berater verdient, der Kunde verliert*

Eine Schweizer Grossbank schloss 1999 mit einer auf Anlageberatung spezialisierten anonymen Gesellschaft (externer Anlageberater) einen Vertrag ab. Die AG verwaltete das Vermögen von 130 Kunden. Die Vermögenssumme belief sich auf 75 Millionen Franken. Die Konten und die Einlagen der Kunden führte die Schweizer Grossbank.

Der zwischen der Bank und dem Anlageberatungsunternehmen geschlossene Vertrag ermächtigte dieses Unternehmen, den Brokern im Namen der Bank Börsenaufträge direkt zu erteilen. Einer der zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren autorisierten Anlageberater war selbst Kunde der Bank und Inhaber eines Wertpapierdepots.

Aufmerksam geworden auf dieses Wertpapierdepot, verfolgte die Bank die über dieses Depot abgewickelten Transaktionen. Es sollte sich schliesslich herausstellen, dass mit den innerhalb von sechs Monaten getätigten Börsengeschäften ein Gewinn von 750'000 Franken erwirtschaftet worden war. Angesichts der Art von Transaktionen – es handelte sich um Day-Trades, den An- und Verkauf von Vermögenswerten an ein und demselben Tag – und des Kursverlaufs an der Börse schöpfte die Bank ob dem grossen Gewinn Verdacht.

Der Bank war bekannt, dass der Angestellte des Anlageberatungsunternehmens weit reichende Handlungsfreiheit genoss. Die Bank befasste sich schliesslich eingehender mit den Portefeuilles der Kunden jenes Unternehmens. Ein Vergleich der Kundenkonten mit dem Konto des Anlageberaters zeigte, dass er die Transaktionen von der Bank erst am Tag nach der Erteilung des Börsenauftrags verbuchen liess. So konnte er sich erst über die aktuellen Börsenkurse informieren. Erfolgreiche Börsengeschäfte erschienen als von ihm selbst und in eigenem Namen getätigte Transaktionen. Den Gewinn schrieb er seinem Konto gut und Verluste wälzte er auf die Kunden ab.

Auf den Verdacht hin, dass es sich um einen Fall von Geldwäscherei handelte, informierte die Bank die MROS. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde wurden eingeschaltet und die Vermögenswerte blockiert. Die Ermittlungen dauern an.

3.2 *Der Kunde, der immer gewinnt*

Ein ausländischer Staatsbürger eröffnete im Jahr 2000 ein Konto bei einer Schweizer Grossbank. Der Kontoinhaber wohnte im Ausland, wo er als Angestellter bei einer Bank arbeitete. Über das Schweizer Konto kaufte und verkaufte er im Sekundärhandel notierte Unternehmenstitel.

Innerhalb weniger Monate führte der Kontoinhaber mehrere hundert Transaktionen durch, und der Kontostand belief sich bald einmal auf 600'000 Franken. Bemerkenswert war indessen, dass der Kunde bei keinem Börsengeschäft Verluste gemacht hatte. Aufmerksam geworden auf diesen erstaunlichen Umstand, stellte die Bank Abklärungen an. Es stellte sich heraus, dass die in Frage stehende Person

nicht ein einfacher Bankangestellter, sondern ein Anlageberater war. Die im Namen seines Arbeitgebers – der Bank, für die er arbeitete – getätigten Börsenaufträge waren stets telefonisch erteilt worden. Das bei den Transaktionen verwendete Gegenkonto in der Schweiz lautete auf seinen Namen. Bei dieser Art von Börsengeschäft ist im Informatiksystem der Börse nicht gleich ersichtlich, wer das Gegenkonto inne hat. Ein Umstand, über den sich der Kunde bewusst war. Während fast eines Jahres belastete der Anlageberater auf diese Weise die Verluste seinem Arbeitgeber, der Bank, während er die Gewinne in derselben Höhe auf seinem eigenen Konto verbuchte.

Die Bank vermutete Geldwäscherei und meldete ihren Verdacht der MROS. Das Konto wurde blockiert und die Angelegenheit den Strafverfolgungsbehörden übergeben. Die Ermittlungen sind noch im Gange.

3.3 Ein zweifelhaftes Geschäft

Ein nicht in der Schweiz wohnhafter ausländischer Staatsangehöriger mietete im November 2000 bei einer grossen Schweizer Bank ein Schliessfach. Gleichzeitig eröffnete er unter einem Pseudonym ein Konto. Als Beruf gab er Modedesigner an. Nach dem Zweck des Kontos gefragt und woher das Guthaben in der Höhe von 25 Millionen Dollar stamme, das von dem Konto bei einer anderen Schweizer Bank überwiesen werden sollte, gab er an, ein Teil des Vermögens stamme aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, die im Besitz seiner Familie gewesen seien. Ein weiterer Teil sei der Erlös aus der Ein- und Ausfuhr von Mineralölen und Computerteilen. Das Konto bei der anderen Bank wollte er angeblich auflösen, weil es nur unzureichend Profit abgeworfen habe. Während vier Monaten nach Eröffnung des neuen Kontos wurden vom bisherigen Konto gestaffelt Überweisungen auf das neue Konto transferiert. Der Kontostand belief sich mit 150 Millionen Schweizer Franken schliesslich auf weit mehr als die vom Kunden in Aussicht gestellten 25 Millionen Dollar. Angesichts dieser Diskrepanz verlangte die Bank von ihrem Kunden Unterlagen über die Herkunft der Gelder. Verärgert über diese Fragen drohte der Kunde, das Konto aufzulösen und zur alten Bank zurückzukehren.

Wegen der suspekten Umstände und nicht zuletzt wegen der heftigen Reaktion des Kunden sah sich die Bank veranlasst, weitere Nachforschungen anzustellen. Es stellte sich heraus, dass der Vater des Kunden in eine Korruptionsaffaire internationalen Ausmasses und in einen Mordfall verwickelt war. Angeblich erhielt er für das Vermitteln von Militärmaterial beträchtliche Geldsummen. Von diesem Geld musste er offenbar andere Mittelsleute bezahlen. Im Licht dieser Erkenntnisse drängte sich der Verdacht auf, dass das auf das Konto des Sohnes überwiesene Geld kriminellen Ursprungs war. Nachdem die Bank ihren Verdacht der MROS mitgeteilt hatte, erhielt die Meldestelle in derselben Angelegenheit noch weitere Hinweise. Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden dauern an.

3.4 Ein Kreiskirchenamt erwirbt eine Residenz in Südeuropa

Ein Kreiskirchenamt aus Deutschland erkundigte sich per Fax bei einer Schweizer Bank nach deren Konditionen für Festgeldanlagen. Diesem Fax-Schreiben legte das Kreiskirchenamt eine Briefkopie der Bank sowie zwei Kontoauszüge über 2,5 Millionen Mark und 350'000 Mark bei.

Die Bank konnte keine Geschäftsbeziehung mit dem Kreiskirchenamt feststellen, fand aber heraus, dass das Kreiskirchenamt tatsächlich insgesamt 1,7 Millionen Euro überwiesen hatte. Diese Überweisungen wurden jedoch nicht zu Gunsten des

Kreiskirchenamtes, sondern einer Privatperson verbucht. Diese Privatperson hatte dem Kundenbetreuer erklärt, dass sie ihre Residenz in Südeuropa verkauft hätte und dass es sich bei diesen Überweisungen um den Käuferlös dafür handle.

Das Kreiskirchenamt war natürlich erstaunt, dass die Bank keine Geschäftsbeziehung feststellen konnte, da das Amt ja im Besitz von Kontoauszügen der Festgelder und Korrespondenz der Bank war. Diese Unterlagen hatte das Kreiskirchenamt aber nicht direkt von der Bank, sondern über die Privatperson erhalten.

Es stellte sich heraus, dass die Kontoauszüge von der Privatperson gefälscht worden waren und die Person, die die Korrespondenz der Bank unterzeichnet hatte, nie bei der Bank angestellt war. Das Kreiskirchenamt erstattete Anzeige.

Die zuständige Strafverfolgungsbehörde in der Schweiz ist auf das Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland bereits eingetreten.

3.5. Die Glücksfee von der Glückszeitschrift

Auf dem Lohnkonto eines Bankkunden gingen innerhalb weniger Tage mehrere Gutschriften von Personen aus der ganzen Schweiz ein, die in keiner unmittelbaren Beziehung zum Kontoinhaber standen. Kurz darauf informierten die ausführenden Banken das Finanzinstitut des Kunden, dass diese Überweisungen ohne das Wissen ihrer Kunden ausgeführt worden seien. Die Abklärungen der Bank ergaben, dass ihr Kunde diese Personen angerufen und sich als Mitarbeiter einer Zeitschrift ausgegeben hatte. Er teilte ihnen mit, dass sie bei einem Wettbewerb gewonnen hätten und verlangte zur Überweisung des Gewinnes ihre Bankverbindung. Mit dieser Informationen fälschte der Bankkunde daraufhin mehrere Vergütungsaufträge.

Die Bank sperrte die eingegangenen Beträge sofort und meldete den Vorgang der MROS. Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.6. Teurer Tee

Gemäss Handelsregisterauszug betrieb die Einzelfirma W. eine Teestube. Die Bank der Firma W. war daher ziemlich überrascht, dass innerhalb von vier Monaten beinahe 300'000 Franken auf das Geschäftskonto einbezahlt wurden. Dieser Umsatz erschien der Bank in Anbetracht der Produkte, die üblicherweise in einer Teestube verkauft werden, reichlich hoch. Auch ein persönliches Gespräch mit dem Inhaber der Firma konnte die Situation nicht klären. Die ganze Erscheinung des Kunden liess die Bank noch mehr an einer seriösen Geschäftstätigkeit zweifeln. Ein Bankmitarbeiter besuchte darauf die Teestube. Bei diesem Besuch erhärtete sich der Verdacht, dass in dieser Teestube nicht nur Tee angeboten und konsumiert wurde. Es stellte sich heraus, dass in der Teestube auch illegale Drogen verkauft wurden. Die Bank sperrte sofort das Geschäftskonto und erstattete der MROS Meldung. Die Angelegenheit wird zurzeit von den Strafverfolgungsbehörden untersucht.

3.7. Leasing einmal anders

Ein selbstständiger Vermittler schloss in Zusammenarbeit mit einem Garagisten rund 240 Leasingverträge ab. Diese Verträge waren jedoch fingiert. Die tatsächlich vorhandenen "Leasingnehmer" hatten gegen eine Entschädigung die Verträge unterzeichnet und alle notwendigen Unterlagen bereitgestellt aber kein Auto er-

halten. Die Bestätigungen über die abgeschlossenen Vollkaskoversicherungen wurden von einem kooperativen Mitarbeiter einer Versicherung gekauft. Die Leasinggesellschaft vergütete auf Grund der Verträge den Kaufpreis für die Autos dem Garagisten, der das Geld abzüglich einer Entschädigung für sich selbst an den Vermittler weiterleitete.

Der Vermittler erwirtschaftete mit diesen rund 240 fingierten Verträgen zirka 13,5 Millionen Franken. Um die fingierten Verträge gültig erscheinen zu lassen, überwies der Vermittler anfänglich die Leasingraten selbst an die Leasinggesellschaft. Die nicht erbrachten Leasingraten betragen aber immer noch rund 9 Millionen Franken.

Die Leasinggesellschaft entdeckte den Betrug auf Grund gefälschter Lohnabrechnungen von "Leasingnehmern". Die Leasinggesellschaft nahm darauf mit den "Leasingnehmern" Kontakt auf und stellte fest, dass diese nicht in der Lage waren, die angeblich geleasteten Fahrzeuge genauer zu beschreiben.

Die Leasinggesellschaft erstattete darauf bei der Kantonspolizei Anzeige gegen den Vermittler. Kurz darauf zeigte sich der Vermittler selbst bei der Polizei an. Die von den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden eingeleiteten Ermittlungen sind noch im Gange.

3.8. Die Angst des Torwarts vor dem Elfmeter

Dem Präsidenten eines Sportverbands gelang es über Jahre hinweg, unter Mithilfe zahlreicher prominenter Freunde und über ein ganzes Netz von Offshore-Firmen, die Kassen seines Verbandes zu plündern. Als seine Machenschaften entdeckt wurden und er unter Anklage gestellt wurde, versuchte er noch, seine Konten in der Schweiz zu liquidieren und die Gelder auf neue Konten unter anderen Namen und Berechtigungen zu platzieren. Die Privatbank in der Schweiz, durch dieses Verhalten irritiert, erfuhr durch eigene Recherchen von der Anklageerhebung, sperrte unverzüglich die noch nicht saldierten Konten sowie alle anderen dem Kunden zuzuordnenden Kontoverbindungen und erstattete Meldung an die MROS. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde bestätigte die Sperrung und eröffnete ein Verfahren.

3.9. Zu viel ist ungesund

Ein Neukunde einer Privatbank eröffnete ein Bankkonto zur Gutschrift des Verkaufserlöses aus der Veräusserung von Bank-Obligationen. Die Wertpapiere hinterlegte er bei der Bank. Die Herkunft der marktgängigen Obligationen konnte der Kunde plausibel erklären. Der Verkauf wurde ausgeführt, der Erlös auf dem Konto gutgeschrieben. Entgegen den ursprünglich geäusserten Absichten einer langfristigen Neuinvestition der Gelder durch die Privatbank machte der Kunde unverzüglich nach der Gutschrift einen grossen Barbezug und liess bis auf einen kleinen Restbetrag die verbliebene Summe auf Konten anderer Personen im Ausland transferieren. Wenige Tage später erfuhr die Bank, dass die Wertpapiere aus dem Eigendepot der emittierenden Bank gestohlen worden waren. Gleichzeitig kündigte der Kunde seiner Bank die persönliche Einlieferung weiterer Titel für die kommenden Tage an. Gestützt auf die sofort erfolgte Meldung an die MROS und deren rasches Einschalten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden konnte der Kunde in flagranti verhaftet werden.

3.10 Ein Geistlicher mit einem ungewöhnlichen Hobby

Ein im angrenzenden Ausland lebender Mann besuchte in der Schweiz ein Spielkasino. Während seines Besuchs wechselte er wiederholt Devisen in einer Höhe von umgerechnet rund 10'000 Franken und gewann insgesamt rund 20'000 Franken. Um die ihnen vom Gesetz auferlegte Sorgfaltspflicht nicht zu verletzen, baten die Verantwortlichen des Spielkasinos diesen Mann, Angaben über seine Identität zu machen und ein Formular mit den entsprechenden Daten auszufüllen. Der Mann folgte dieser Aufforderung. Zum grossen Erstaunen der Verantwortlichen des Kasinos war dieser passionierte Spieler ein Geistlicher. Als Mitarbeiter des Kasinos einen Blick durch die Scheiben des auf dem Parkplatz abgestellten Autos dieses Herrn warfen, sahen sie mit nicht weniger grossem Erstaunen, dass auf dem Boden Banknoten verstreut lagen. Ausserdem fand sich im Fahrzeuginnern eine Liste mit Namen von Kasinos in der Schweiz und in einem Nachbarstaat. Die Kontrolle der hinzugezogenen örtlichen Polizei liess indessen keinen illegalen Sachverhalt erkennen, zumal es sich bei den Banknoten nicht um Diebesgut handelte. Inzwischen war auch die Identität dieses Herrn zweifelsfrei festgestellt worden. Angeblich besuchte er Spielkasinos, um sich zu entspannen. Dieser Zeitvertreib erklärte denn auch die Liste mit den Namen von Spielkasinos. Was die Banknoten auf dem Boden des Fahrzeuginnern anbelange, so sei es eine Unart von ihm, Geldnoten ungeordnet herumliegen zu lassen, erklärte der Pfarrer. Mit diesen Erklärungen verabschiedete er sich und machte sich auf den Weg in eine andere Schweizer Stadt, wo er von einer Freundin erwartet werde. Angesichts dieser nicht ganz alltäglichen Situation informierten die Verantwortlichen des Kasinos schliesslich dennoch die MROS, welche die zuständige ausländische Behördenstelle bat, Abklärungen über den Geistlichen anzustellen. Über ihn war indessen nichts Nachteiliges bekannt. Auch wenn die Umstände unbestrittenermassen etwas eigenartig anmuteten, sah die MROS mangels verdachtsbestärkender Hinweise davon ab, die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.

3.11 Von Geldüberweisungen und gefälschten Lieferbescheinigungen

Anfang April 2001 wurde Herr X, ein im Ausland ansässiger Kaufmann, in der Schweiz bei der Bank A vorstellig. Angeblich war er im Stahlgeschäft tätig. Seine erklärte Absicht war es, mit mehreren europäischen Stahlhändlern ins Geschäft zu kommen. Die von der Bank gemachten Abklärungen bestätigten, dass diese Person tatsächlich mit Stahl handelte und Mitglied von respektablen, im Stahlsektor angesiedelten öffentlichen Institutionen war. Im Mai 2001 stellt Herr X bei der Bank einen Antrag auf Eröffnung eines Kontos. Das Konto sollte auf den Namen eines Offshoreunternehmens lauten, das er durch Vermittlung eines Schweizer Treuhänders erworben habe. Im Juni 2001 trat ein ausländisches Unternehmen M in Kontakt mit Bank A und informierte darüber, dass Verhandlungen im Gange seien und dass die Bank B einen Kreditbrief zugunsten des Offshore-Unternehmens ausstellen werde. Der in zwei Phasen begehbbare Kreditbrief lautete auf 900'000 US-Dollar. Am 7. Juni 2001 sandte Herr X der Bank A die für die erste Auszahlung von 460 000 US-Dollar erforderlichen Unterlagen. Die Zahlung ging zulasten des ausländischen Unternehmens M. Am 8. Juni 2001 überwies Bank B 460'000 US-Dollar an Bank A. Begünstigte war das Offshore-Unternehmen von Herr X. Noch am selben Tag ersuchte Herr X seine Bank A, seinen ausländischen Lieferanten 450'000 US-Dollar zu überweisen. Seine Bitte begründete er damit, dass im Ausland Feiertage anstehen würden und dass wegen zwingender Gründe im Zusammenhang mit dem Transport auf See Eile geboten sei. Die Überweisung sollte über das

Konto einer anderen Offshorefirma abgewickelt werden. Die Bank A kam seiner Bitte nach und überwies an die im Land seiner Lieferanten ansässige Bank C 450'000 US-Dollar. Begünstigt war ein im Besitz der vermeintlichen Lieferanten befindliches ausländisches Unternehmen. Am 14. Juni 2001 teilte das ausländische Unternehmen M der Bank A mit, dass es sich bei der Lieferbescheinigung um eine Fälschung handle und dass nie irgendwelche Waren geliefert worden seien. Seit jenem Tag fehlt von Herrn X jede Spur. Die Bank A blockierte unverzüglich das Konto des Offshoreunternehmens, das angeblich Herrn X gehörte. Die Bank und das Treuhandunternehmen, das sich um die Geschäfte von Herrn X gekümmert hatte, verständigten die MROS. Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden sind im Gange.

3.12 Von Gemälden und Geldwäscherei

Im August 2000 beauftragte Herr X auf Empfehlung von Herrn Y eine Schweizer Kunsthandlung, als Mittler für den Kauf und Verkauf eines bekannten Gemäldes aufzutreten. Diese Kunsthandlung erwarb das Gemälde von einer renommierten europäischen Galerie B für 10 Millionen Dollar. Die Schweizer Kunsthandlung verkaufte das Gemälde für 11,8 Millionen Dollar an ein Unternehmen C in Übersee. Dieses Unternehmen agierte indessen lediglich im Auftrag eines weiteren, in einem anderen Land ansässigen Unternehmens D. Die eigentlichen Erwerber des Gemäldes waren Herr V und Herr W, zwei wirtschaftlich Berechtigte des Unternehmens D. Von der Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis sollten die in das Geschäft eingebundenen Personen für ihre Dienste entschädigt werden. Während Herr X 1,5 Millionen Dollar und Herr Y 250'000 Dollar erhalten sollten, betrug die Provision der Galerie A 100'000 Dollar. In diesen Transaktion spielte Herr X eine zentrale Rolle: Er allein wusste um die Identität der Käufer und des Verkäufers. Letztere kannten einander indessen nicht, noch hatten sie Kenntnis darüber, wer wieviel Geld erhielt. Wenige Tage nachdem das Gemälde beziehungsweise gekauft und im Namen von Herrn V ein neuer Depotvertrag abgeschlossen worden war, wurde das Gemälde zum Weiterverkauf in ein Auktionshaus gebracht.

Im Mai 2001 erfährt die Schweizer Kunsthandlung A, dass Herr V im Verdacht stand, in eine internationale Affaire von Korruption und Geldwäscherei verwickelt zu sein. Auch ein hochrangiger Würdenträger und Landsmann von Herrn V war angeblich an der Sache beteiligt. Angesichts dieser Umstände liess sich nicht ausschliessen, dass das zum Kauf des Gemäldes verwendete Geld kriminellen Ursprungs war. Die Schweizer Kunsthandlung teilte ihren Verdacht der MROS mit. Zurzeit beschäftigen sich die Strafverfolgungsbehörden mit der Angelegenheit.

3.13 Ein Versicherungsagent bereitet sich auf die Pensionierung vor

Herr X, ein Bürger eines europäischen Staates, arbeitete als Versicherungsagent. Nebenbei verdiente er sich mit dem Handel mit Videokassetten-Automaten ein Zubrot. Seine Geschäfte wickelte er über die Firma A mit Sitz im Ausland ab. Er war wirtschaftlich Berechtigter, hatte aber die Geschäftsführung einem Schweizer Anwalt, Herrn Y, übertragen. Im Jahre 1999 eröffnete Herr X seinem Anwalt Y, dass er seine Firmenanteile, die er an einem anderen Unternehmen besass, zu verkaufen gedenke. Der Erlös aus dem Verkauf der Anteile sollte dem Konto der Firma A gutgeschrieben werden. Um sich mit dem wirtschaftlichen Hintergrund dieser Transaktion vertraut machen zu können, bat der Anwalt seinen Klienten um die

entsprechenden Unterlagen. Als ihm Herr X Auszüge aus dem Konto der Firma B vorlegte, gab er seinem Anwalt gegenüber zu verstehen, dass er die Regelungen über die Geschäftsführung in der Schweiz allzu formalistisch finde. Deshalb wolle Herr X seine Geschäfte nicht länger über die Firma A abwickeln. So gab er die Anweisung, das Konto der Firma A zu schliessen. Die Auszahlung erfolgte in Form von Überweisungen und Direktbezügen aus der Firmenkasse. Nach dem letzten Barbezug im März 2001 schloss der Anwalt die Geschäftsakten und legte sie ins Archiv.

Im November 2001 erfuhr der Anwalt aus einem ausländischen Presseartikel, dass sein früherer Klient, Herr X, angeklagt worden war, 20 Millionen Euro veruntreut zu haben. Offenbar hatte Herr X im Rahmen seiner Arbeit als Versicherungsagent wohlhabenden Versicherungsnehmern gefälschte Aufzinsungsanleihen angeboten. Anstatt die Kaufaufträge für die Anleihen und das dafür bezahlte Geld ans Mutterhaus weiterzuleiten, überwies er es auf seine Privatkonten. Nachdem der Anwalt davon erfahren hatte, hegte er Zweifel an der legitimen Herkunft der Gelder, die seinerzeit über die Konti der Firma A flossen, und teilte seinen Verdacht der MROS mit. Die Angelegenheit wird zurzeit von den Strafverfolgungsbehörden bearbeitet.

3.14. Money Transmitter

Eine Frau überwies in einem kleinen Postbüro 4900 Franken ins Ausland. Bei Auslandsüberweisungen ab einem Betrag von 5000 Franken ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Identität des Kunden zu klären. Da es sich um einen Betrag von weniger als 5000 Franken handelte, bestand indessen kein Anlass, die Identität der Dame zu prüfen. Wenige Tage später erschien dieselbe Frau erneut im Postbüro, um eine weitere Auslandsüberweisung in der gleichen Höhe zu tätigen. Nur dass dieses Mal der Name des Auftraggebers ein anderer war. Diese Frau erschien einige Zeit danach erneut im Postbüro, um Banknoten mit kleinem Nennwert gegen Tausend-Franken-Noten zu wechseln. Die Postangestellte erinnerte sich an die Transaktionen, die diese Frau zuvor getätigt hatte, und forderte die Kundin nun auf, sich mit einem amtlichen Dokument auszuweisen. Die Kundin erklärte, sie handle im Auftrag Dritter und kam der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nach. So verliess sie das Postbüro unverrichteter Dinge. Die Postangestellte machte bei der zuständigen Stelle bei der Post Meldung über den Vorfall. Die Abklärungen ergaben Folgendes:

Die Frau hatte in den umliegenden Postbüros wiederholt gleichartige Transaktionen getätigt. Ihr Lebensgefährte hatte bereits versucht, Geld in derselben Höhe an denselben Empfänger zu senden. Und die Anschrift des Empfängers war frei erfunden. Einzig die angegebene Telefonnummer war tatsächlich aufgeschaltet: Es war die Nummer ihres Lebensgefährten. Anhand der Hinweise gelang es den verantwortlichen Stellen bei der Post, die Frau zu identifizieren und ausfindig zu machen. Das Paar hatte 37 Überweisungen in einem Gesamtbetrag von 130'000 Franken gemacht. Wegen dieser dubiosen Umstände und der Tatsache, dass bei jeder Transaktion weniger als 5000 Franken überwiesen wurde, informierten die Verantwortlichen die MROS. Die Nachforschungen der Meldestelle ergaben, dass dieses Paar wegen verschiedener Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz bereits einschlägig bekannt war. Die Strafverfolgungsbehörden ermitteln.

3.15 Eine undurchsichtige Angelegenheit

Ein nicht in der Schweiz wohnhafter Ausländer eröffnete bei der Schweizer Postbank ein Privatkonto. Das Konto lautete auf den Namen eines im Ausland ansässigen, fremden Staatsangehörigen. Gleichzeitig wurde auf den Namen eines unter ausländischem Recht gegründeten Unternehmens ein Firmenkonto eingerichtet. Der Besitzer dieses Unternehmens war dieselbe Person, die diese Konten einrichtete.

Auf das Firmenkonto gingen in der Folge regelmässig Überweisungen in der Höhe von mehreren zehntausend Franken ein. Das Geld stammte von einem Dritten, ebenfalls im Ausland ansässigen Unternehmen. Auch dieses Unternehmen gehörte demselben Kunden. Die Überweisungen gingen nie direkt auf das Postkonto, sondern immer erst auf ein Konto bei einer Bank in der Schweiz ein, von wo aus das Geld auf das Postkonto transferiert wurde. Per E-Banking übertrug dann der Kunde Geld vom Firmenkonto auf sein Privatkonto. An Geldautomaten in seinem Auslandsdomizil hob er schliesslich Geld in der Höhe der pro Tag auf 1000 Franken begrenzten Bezugslimite ab.

Erstaunt ob der etwas merkwürdigen Art der Überweisungen, stellte die Postbank Ermittlungen an. Es konnte zwar nichts Illegales festgestellt werden, dennoch informierten die Verantwortlichen unter Hinweis auf die zahlreichen Zwischenstellen, über welche die Überweisungen liefen, die MROS. Auffällig war ausserdem, dass der Kunde trotz hoher Bearbeitungsgebühren Barbezüge ausschliesslich an Geldautomaten im Ausland tätigte. Nicht zuletzt erstaunte auch die Tatsache, dass es dem Kunden offensichtlich einerlei war, dass sein Privatkonto einen Saldo von weit über 100'000 Franken aufwies, obwohl die Zinsvergütung für Guthaben auf Privatkonten maximal 10'000 Franken beträgt. Inzwischen haben die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungen aufgenommen.

4. Internationales

4.1. Memorandum of Understanding (MOU)

Im Berichtsjahr 2001 fanden diverse Verhandlungen über den Abschluss weiterer MOU mit ausländischen Financial Intelligence Units (FIUs) statt. Am 24. Januar 2002 wurde mit der monegasischen FIU, dem Service d'Information et de Contrôle sur les Circuits Financiers (SICCFIN), ein MOU abgeschlossen. Nach Belgien und Finnland ist Monaco das dritte Land, mit dem die MROS ein MOU abgeschlossen hat.

4.2. Egmont-Gruppe

Die Zahl der Mitglieder der Egmont-Gruppe wurde an der Plenarsitzung im Juni 2001 in Den Haag um fünf auf 58 Staaten erhöht. Die Mitgliedschaft in dieser Gruppe bedingt, dass eine operative FIU als zentrale Behörde eines Landes Verdachtsmeldungen entgegennimmt, diese analysiert und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Zudem müssen entsprechende Informationen mit anderen FIUs ausgetauscht werden können, entweder auf der Basis eines Gesetzes oder eines MOU.

Heute sind folgende Länder und Territorien Mitglieder der Egmont Gruppe; die im Jahr 2001 neu aufgenommenen Länder sind *kursiv* gedruckt:

Antillen	Guernsey	Paraguay
Aruba	Grossbritannien	Portugal
Australien	Hong Kong	Rumänien
<i>Bahamas</i>	Irland	Slowakische Republik
Belgien	Island	Slowenien
Bermuda	Isle of Man	Spanien
Bolivien	Italien	Schweden
Brasilien	Japan	Schweiz
British Virgin Islands	Jersey	Taiwan
Bulgarien	Kroatien	<i>Thailand</i>
<i>Cayman Islands</i>	Lettland	Türkei
Chile	<i>Liechtenstein</i>	Tschechische Republik
Columbien	Litauen	USA
Costa Rica	Luxemburg	Ungarn
Dänemark	Mexico	Venezuela
Dominikanische Republik	Monaco	Zypern
<i>El Salvador</i>	Niederlande	
Estland	Neuseeland	
Finnland	Norwegen	
Frankreich	Österreich	
Griechenland	Panama	

Nebst der jährlichen Plenarsitzung fanden auch Treffen der Arbeitsgruppen "Legal", "Outreach" und "Training/Communication" in Larnaca, Zypern (März 2001), in Den Haag, NL (Juni 2001) und in Zoetermeer, NL (Oktober 2001) statt. Auf Grund der Terroranschläge des 11. September 2001 in den USA fand Ende Oktober 2001 in Washington D.C. nach der ausserordentlich einberufenen Sitzung der FATF eine

ausserordentliche Plenarsitzung der Egmont-Gruppe statt. Hauptziel dieser Veranstaltung war es, im Kampf gegen den Terrorismus die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter den FIUs zu diskutieren und zu fördern.

4.3 FATF / GAFI¹

4.3.1 Die Schweiz und die FATF

Die FATF, eine Institution zur Bekämpfung der Geldwäscherei, wurde im Jahre 1989 gegründet. Ihr Ziel ist es, auf nationaler und internationaler Ebene Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu entwickeln und zu fördern. Die FATF ist eine unabhängige internationale Stelle, deren Sekretariat der OECD angegliedert ist.

Der FATF gehören neunundzwanzig Mitgliedstaaten an: Deutschland, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, Dänemark, Spanien, USA, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong (China), Irland, Island, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Neuseeland, die Niederlande, Grossbritannien, Portugal, Singapur, Schweden, die Schweiz, die Türkei, die Europäische Gemeinschaft und der Golf-Kooperationsrat.

Die Schweiz ist ein Gründungsmitglied und hatte von 1991 bis 1992 (FATF III) den Vorsitz inne. Vertreten wird die Schweiz durch das Finanzdepartement, das Departement für Justiz und Polizei und durch das Departement für auswärtige Angelegenheiten. Als Mitglied der FATF nimmt die Schweiz regelmässig teil an den Vollversammlungen, den Typologiesitzungen und den Arbeitsgruppen. Die MROS ist bei allen Treffen und Anlässen zugegen, kommt doch dieser Stelle hinsichtlich des Informationsaustausches über Methoden der Geldwäscherei eine zentrale Rolle zu.

4.3.2 Aufgaben der FATF XIII

Den Vorsitz der FATF XIII (Juli 2001 - Juli 2002) hat China in der Person von Frau Clarie Lo inne. Frau Lo ist Delegierte für Drogenbekämpfung in Hongkong. Die Aufgaben der FATF XIII wurden an der vom 5. bis 7. September 2001 in Paris abgehaltenen Vollversammlung festgelegt. Mit den Zielsetzungen wird angeknüpft an die Ergebnisse der Arbeit von FATF XII (siehe Abschnitte 4.3.2.1 / 4.3.2.2 / 4.3.2.3 / 4.3.2.4). Nach den Ereignissen vom 11. September in den Vereinigten Staaten beschloss die FATF, ihre Aktivität über die Bekämpfung der Geldwäscherei hinaus auszuweiten und sich auch im Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus zu engagieren (§ 4.3.2.5).

4.3.2.1 Die Bekämpfung der Geldwäscherei auf allen Kontinenten und in jeder Region der Welt.

Um die Geldwäscherei weltweit erfolgreich bekämpfen zu können, ist die FATF bestrebt, die Kontakte mit den seit 1998 in Frage stehenden potenziellen neuen Mitgliedern zu intensivieren (Russland, Indien, China und Südafrika). Künftig soll auch die Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen, etwa der *Groupe des Organismes de Surveillance des Banques Offshores* und internationalen Finanzin-

¹ GAFI Groupe d'action financière sur le blanchiment des capitaux
FATF Financial Action Task Force

stitutionen wie dem IWF und der Weltbank verstärkt werden. Die FATF unterstützt auch neu gegründete regionale Institutionen und fördert neue, gleichgeartete Einrichtungen, die im Mittleren Osten und in Nordafrika gegründet werden.

4.3.2.2. Unkooperative Staaten und Regionen (NCCT)

Ein wichtiger Teil der Arbeit der FATF ist die Nachführung der schwarzen Liste. Es ist eine Liste mit den Namen von Staaten und Regionen, die nicht kooperieren. Es handelt sich um Staaten, deren Gesetzgebung in Sachen Geldwäscherei schwerwiegende Mängel aufweist. Mängel, für deren Beseitigung offenbar keine nennenswerten Anstrengungen unternommen werden. Am Ende der Beratungen in Paris im Jahr 2001 wurden die Bahamas, die Cayman Islands, Panama und das Fürstentum Liechtenstein von dieser Liste gestrichen. Ägypten, Guatemala, Ungarn, Indonesien, Myanmar und Nigeria gelten indessen weiterhin als unkooperative Länder. Die im September 2001 in Paris abgehaltene Vollversammlung konnte sich indessen nicht dazu entschliessen, weitere Namen von der Liste zu streichen. Vielmehr fanden sich zwei neue Namen auf der Liste: Granada und die Ukraine.

Zurzeit stehen folgende Namen auf der schwarzen Liste:

Die Cook-Inseln, die Dominikanische Republik, Ägypten, Granada, Guatemala, Ungarn, Indonesien, Israel, der Libanon, die Marshall-Inseln, Myanmar, Nauru, Nigeria, Niue, die Philippinen, Russland, St. Kitts und Nevis, St Vincent, die Grenadinen und die Ukraine.

4.3.2.3 Intensivierung der Untersuchung über die Methoden der Geldwäscherei und die Massnahmen, diese zu bekämpfen

In den Typologiesitzungen der FATF werden nationale Erfahrungen bezüglich typischer Abläufe in Geldwäschereifällen ausgetauscht. Ziel ist es, typische Elemente für Geldwäscherei zu erkennen und so wirksamere Mittel zur Bekämpfung bereitzustellen.

In der vom 19. bis am 20. November 2001 im neuseeländischen Wellington abgehaltenen Typologiesitzung² wurden folgende Themen behandelt:

- Terrorismusfinanzierung
- Korrespondenzbanken
- Privatbanking und Korruption
- Inhaberinstrumente und ihre Rolle in der Geldwäscherei
- Untersuchungen in Fällen von Geldwäscherei und die Anzeige von verdächtigen Transaktionen

Die MROS stellte bei diesem Treffen einen Fall vor, in dem es um Vermögensverwaltung ging. Eine bekannte Person (PEP = Political Exposed Person) aus der Politik war in diesen Fall verwickelt. Anhand dieses Fallbeispiels wurde einerseits die Anfälligkeit des *private banking* für Geldwäscherei aufgezeigt. Andererseits konnte die Wirksamkeit des Schweizer Geldwäschereigesetzes unter Beweis gestellt werden.

² Der anlässlich der in Hongkong im Januar 2002 abgehaltenen Vollversammlung für gut befundene Bericht über das Treffen kann auf der Website der GAFI unter <http://www.fatf.-gafi.org> abgerufen werden.

4.3.2.4 Verbesserte Umsetzung der 40 Empfehlungen

Ein vorrangiges Ziel der FATF XIII ist die Überarbeitung der 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Mit den Arbeiten wurde bereits im Jahr 2000 begonnen. Eine Überarbeitung der Empfehlungen und der Anmerkungen drängte sich angesichts der technischen Neuerungen und neuer Methoden zur Geldwäscherei auf. Seit Juni 2001 sind drei Arbeitsgruppen mit dieser Aufgabe betraut worden:

Gruppe A (KYC = Know Your Customer) befasst sich mit Fragen der Identifizierung von Kunden, der Aufbewahrung von Unterlagen und der Anzeige von verdächtigen Transaktionen im Banken- und Nichtbanken-Sektor.

Gruppe B (Corporate vehicles) untersucht die Risiken, die der Missbrauch von gesellschaftlich organisierten Strukturen mit sich bringt.

Gruppe C (Gatekeepers) analysiert Aspekte der Umsetzung der 40 Empfehlungen im Nichtbanken-Sektor. Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf der Problematik der *gatekeepers*.

Die Arbeitsgruppen haben den Auftrag, über jeden Themenbereich Berichte zu erstellen, in denen die spezifischen Probleme dargelegt und Lösungsvorschläge unterbreitet werden. Es ist geplant, dass die vollständigen, von der Vollversammlung gutgeheissenen Berichte den interessierten Dachorganisationen aus der Privatwirtschaft zur Vernehmlassung vorgelegt werden.

Die Überarbeitung der 40 Empfehlungen erweist sich indessen als sehr viel zeitaufwändiger als vorgesehen. Anlässlich der ausserordentlichen Vollversammlung vom 6. bis 8. Mai 2002 in Rom wird die Überarbeitung nochmals zur Sprache kommen.

In der Zeit bis zum Abschluss der Überarbeitung, aber noch vor Ende des dritten Evaluationszyklus will die FATF im Rahmen einer Zwischenevaluation die Bereitschaft der Mitglieder zur Umsetzung der 40 Empfehlungen analysieren. Ebenfalls untersucht wird die Wirksamkeit der 25 NCCT-Kriterien. Alle Mitglieder wurden aufgefordert, sich dieser Eigenevaluation zu unterziehen und bis Ende Februar 2002 einen *self-assessment questionnaire* zu beantworten. Die Schweiz hat die Ergebnisse der Eigenevaluation noch vor der in Hongkong abgehaltenen Vollversammlung dem FATF-Sekretariat zustellt.

4.3.2.5 Die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 sprachen sich zahlreiche Regierungen für rasche und koordinierte Massnahmen aus, mit deren Hilfe dem Missbrauch des internationalen Finanzsystems für terroristische Zwecke vorgebeugt und entsprechende Transaktionen aufgedeckt werden können. Die Finanz- und Wirtschaftsminister der Europäischen Union und die Finanzminister der G7-Staaten schlugen vor, dass diese Initiative in das bestehende Massnahmenpaket der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Geldwäscherei intergriert werde.

Anlässlich der ausserordentlichen Sitzung vom 29. bis 30. Oktober 2001 in Washington DC beschloss die FATF, ihr Mandat über die Bekämpfung der Geldwäscherei hinaus auf den Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung auszudehnen. Es wurden acht Zusatzempfehlungen herausgegeben. Diese Empfehlungen haben zum Ziel, Terroristen und den sie unterstützenden Personen den Zugang zum in-

ternationalen Finanzsystem zu verunmöglichen. Diese acht Empfehlungen haben folgende Themen zum Gegenstand³:

- Ratifizierung und Umsetzung der UN-Massnahmen
- Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung und der im Rahmen terroristischer Aktivitäten getätigten Geldwäscherei
- Blockierung und Einzug der aus terroristischen Aktivitäten stammenden Vermögenswerte
- Anzeigepflicht für verdächtige Transaktionen, die in Verbindung zum Terrorismus stehen
- Internationale Zusammenarbeit
- Alternative Formen der Geldüberweisung
- Elektronische Geldüberweisungen
- Non-Profit-Organisationen

Des Weiteren war geplant, dass die FATF-Mitgliedstaaten bis Ende 2001 eine Eigenevaluation durchführen. Zweck dieser Evaluation war es, sicherzustellen, dass sich die acht Zusatzempfehlungen auch tatsächlich umsetzen lassen. Erklärtes Ziel der Mitgliedstaaten ist es, die Empfehlungen bis Ende Juni 2002 umzusetzen. In einem zweiten Schritt wird eine schwarze Liste erarbeitet werden, die ähnlich wie jene über nicht kooperative Staaten und Regionen (NCCT) über jene Staaten geführt wird, die keine geeigneten Massnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergreifen. Die FATF-Mitgliedstaaten haben ihre Bereitschaft bekräftigt, erforderlichenfalls die Nichtmitglieder bei der Umsetzung der Zusatzempfehlungen zu unterstützen. Die FATF-Mitgliedstaaten haben sich indessen Massnahmen gegen unkooperative Staaten vorbehalten.

Terroristische Umtriebe lassen sich sowohl mit legal als auch mit illegal erwirtschafteten Geldmitteln finanzieren. Egal welcher Herkunft die Geldmittel aber sind, terroristische Gruppierungen bedienen sich der Finanznetzwerke in derselben Weise wie alle anderen kriminellen Organisationen: Sie versuchen, Geld von einem Ort an einen anderen zu schaffen und dabei die Verbindung zwischen der Herkunft des Geldes und den Akteuren, den Drahtziehern und den Auftraggebern zu verschleiern. Mit dem Ziel, den Finanzinstituten dabei zu helfen, solche Transaktionen aufzudecken, erarbeitete die FATF eine Reihe von Leitlinien. Die FATF stützte sich dabei auf ihre Erkenntnisse über die Typologie der Terrorismusfinanzierung. Diese Leitlinien wurden anlässlich des in Wellington abgehaltenen Treffens über die Typologie der Geldwäscherei und von der Vollversammlung in Hongkong diskutiert. Sie können auf der Website der FATF unter <http://www.fatf-gafi.org> abgerufen werden.

³ Die Zusatzempfehlungen und die in Washington DC gefassten Entschlüsse der ausserordentlichen Vollversammlung können auf der Website der GAFI unter <http://www.fatf-gafi.org> unter dem Abschnitt *Terrorismusfinanzierung* abgerufen werden.

5. Internet - Links

5.1. Schweiz

5.1.1. Meldestelle für Geldwäscherei

www.bap.admin.ch Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei

5.1.2. Aufsichtsbehörden

www.admin.ch/ebk Eidgenössische Bankenkommission

www.admin.ch/bpv Bundesamt für Privatversicherungen

www.admin.ch/efv Eidgenössische Finanzverwaltung / Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei

www.esbk.ch Eidgenössische Spielbankenkommission

5.1.3. Weitere

www.admin.ch/ezv Eidgenössische Zollverwaltung

www.snb.ch Schweizerische Nationalbank

5.2. International

5.2.1. Ausländische Meldestellen

www.ustreas.gov/fincen Financial Crimes Enforcement Network / USA

www.ncis.co.uk National Criminal Intelligence Service / United Kingdom

www.austrac.gov.au Australian Transaction Reports and Analysis Centre

www.ctif-cfi.be Cel voor Financiële Informatieverwerking / Belgien

5.2.2 Internationale Organisationen

www.fatf-gtafi.org Financial Action Task Force on Money Laundering

www.undcp.org United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention – UNO

www.odccp.org Office for Drug Control & Crime Prevention – UNO

www.cfatf.org Caribbean Financial Action Task Force

5.3. Weitere Links

www.europa.eu.int	Europäische Union
www.coe.fr	Europarat
www.ecb.int	Europäische Zentralbank
www.worldbank.org	Weltbank
www.bka.de	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland
www.fbi.gov	Federal Bureau of Investigation, USA
www.interpol.int	Interpol
www.europol.eu.int	Europol